

# Inzestverbot

## Öffentliche Anhörung

Donnerstag · 22. November 2012 · 9:30 bis 12:30 Uhr

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften  
Leibniz-Saal · Markgrafenstraße 38 · 10117 Berlin

Programm:

<b>Begrüßung</b> .....	<b>2</b>
Prof. Dr. Christiane Woopen · Vorsitzende des Deutschen Ethikrates .....	2
<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
Dr. Michael Wunder · Mitglied des Deutschen Ethikrates .....	2
<b>Rechtliche Aspekte</b> .....	<b>4</b>
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jörg Albrecht · Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. ....	4
<b>Kulturhistorische Aspekte</b> .....	<b>9</b>
Prof. Dr. Claudia Jarzebowski · Freie Universität, Berlin .....	9
<b>Humangenetische Aspekte</b> .....	<b>13</b>
Prof. Dr. Markus M. Nöthen · Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn .....	13
<b>Psychosoziale Aspekte</b> .....	<b>18</b>
Dr. Andrea Bramberger · Paris-Lodron-Universität, Salzburg .....	18
<b>Befragung durch den Deutschen Ethikrat</b> .....	<b>22</b>
<b>Schlusswort</b> .....	<b>39</b>
Dr. Michael Wunder · Mitglied des Deutschen Ethikrates .....	39

## Begrüßung

Prof. Dr. Christiane Woopen ·  
Vorsitzende des Deutschen Ethikrates

Sehr geehrte Mitglieder des Ethikrates, liebe Gäste, ich darf Sie herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Sitzung begrüßen. Besonders begrüße ich die Referenten des heutigen Morgens, die sich die Mühe gemacht haben, zu uns zu kommen und unsere Fragen zu beantworten, uns ihre Überlegungen und Erkenntnisse vorzutragen und mit uns zu diskutieren.

Es geht um das Stichwort Inzestverbot – nicht um den gesamten Bereich des Inzestverbotes, sondern nur um den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen volljährigen, einwilligungsfähigen leiblichen Verwandten, und das heißt Abkömmlingen und leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie und leiblichen Geschwistern. Diese Einschränkung ist wichtig; vieles andere fällt ohnehin unter andere Strafnormen.

Wir werden die Vorträge unserer Referenten hören, danach jeweils nur inhaltliche Nachfragen zulassen und nach Anschluss aller vier Referate in die Diskussion einsteigen. Bei den öffentlichen Sitzungen ist es unseren Gästen leider nicht möglich, Fragen zu stellen, weil es sich dabei um die Diskussion innerhalb des Ethikrates handelt.

Damit darf ich an Herrn Wunder übergeben, der – als Leiter der Arbeitsgruppe zu diesem Thema – den heutigen Morgen moderiert.

## Einleitung

Dr. Michael Wunder · Mitglied des  
Deutschen Ethikrates

Vielen Dank, Frau Woopen. Unserer Befassung mit dem Thema Inzest und der heutigen öffentlichen Anhörung liegt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

(EGMR) vom April dieses Jahres zugrunde, in der die Beschwerde über das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2008 zur Strafbarkeit des Inzests zurückgewiesen wurde. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2008 hatte festgestellt, dass der Paragraph 173 Strafgesetzbuch verfassungskonform ist. Inhalt dieses Paragraphen ist die Strafbarkeit des Beischlafs mit Verwandten oder genauer gesagt: der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen und einwilligungsfähigen Geschwistern, Abkömmlingen und Verwandten in aufsteigender Linie und eine Bestrafung mit bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe.

In unserer Anhörung geht es nur um diesen Tatbestand des Inzestes, nicht um andere Formen des Missbrauchs oder des Ausnutzens eines Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses; dies unterliegt dem Paragraphen 174 und dieser steht für uns nicht zur Disposition und ist auch nicht Gegenstand unserer Anhörung.

Auch die Begründung dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts hat uns bewegt. Zwei Begründungsmuster stelle ich an den Anfang dieser Anhörung, weil sie Gegenstand der Befragung unserer Experten sind. Das eine ist der Verweis auf die Bewahrung der familiären Ordnung, der sich in der Urteilsbegründung findet: Sexuelle Beziehungen innerhalb von Blutsverwandten haben demnach eine zerstörende Wirkung auf die Familie.

Hier stellen sich nicht eine Reihe von Fragen: Welche Familie ist hier gemeint? Welcher Familienbegriff und welcher Schutzgedanke liegt zugrunde? Und ist das Strafrecht überhaupt die richtige Instanz, diesen Schutz zu entfalten?

Der zweite Begründungskomplex ist der Verweis auf den Schutz der Volksgesundheit, die Gefahr genetischer Schädigungen für etwaige Kinder. Dieser Verweis ist besonders hinterfragungswürdig, nicht nur wegen des Sprachgebrauches der Volksgesundheit und der Anklänge an ein

eugenisches Begründungsmuster. Vor allen Dingen stellt sich hier die Frage, warum in diesem Fall Menschen mit genetischen Risiken ein Zeugungsverbot erhalten sollen, wo es einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber gibt, dass genetische Risiken in anderen Fällen genetischer Risiken nicht zu staatlichem Handeln in Richtung Zeugungsverbot führen dürfen und können.

Diese, aber auch weitere Fragen möchten wir heute mit Ihnen diskutieren. Umgetrieben hat uns auch die Formulierung des Paragraphen, der als solcher diskussionswürdig erscheint, weil nur Geschlechtsverkehr zwischen Blutsverwandten unter Strafe gestellt wird, nicht aber andere sexuelle Beziehungen oder Handlungen wie zum Beispiel Oral- oder Analverkehr. Auch hier stellen sich viele Fragen: wie der Paragraph formuliert ist und was er abdeckt, wofür er steht oder auch nicht stehen kann. Über allem steht die grundsätzliche Frage, ob das Strafrecht das richtige Instrument ist, um mit der Inzestproblematik in unserer Gesellschaft umzugehen.

Die Arbeitsgruppe des Deutschen Ethikrates hat sich seit einigen Monaten damit befasst und die Fragen formuliert, die der heutigen Anhörung zugrunde liegen. Wir haben uns auch mit Betroffenen getroffen und per E-Mail eine Reihe von Betroffenenberichten erhalten. Diese Kontakte und Berichte haben uns gezeigt, dass die Paare, um die es hier geht, in der Regel sehr positive Partnerschaften haben und dass die Strafandrohung des Paragraphen weder präventiv noch normklärend auf sie gewirkt hat, sondern nur Druck und Heimlichtuerei auslöst und die persönliche Lebensweise erschwert.

Zu dem Punkt, dass es hier nur um wenige Paare geht: Das ist richtig. Uns ist eine Zahl von zehn Paaren in der Bundesrepublik bekannt oder besser: genannt worden. Es wird sicher noch mehr Fälle geben. Trotzdem ist es eine kleine Zahl. Wenn aber in einem solchen Bereich solche unterschiedlichen Begründungs-

muster und vielfältigen ethischen und rechtlichen Fragen erhoben werden, dann ist die Zahl der betroffenen Fälle nicht ausschlaggebend dafür, ob wir uns damit beschäftigen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von anonymer Geburt, von Babyklappen, aber auch von reproduktionsmedizinischen Verfahren wie der Samenspende die Zahl der möglichen Inzestfälle in unserer Gesellschaft steigen wird. Von daher ist es wichtig, dass wir uns mit dieser Frage beschäftigen.

Die Verfassungsmäßigkeit des Paragraphen 173 ist nicht Gegenstand dieser Anhörung; diese ist festgestellt. Nun lassen aber das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen großen Ermessensspielraum für die nationalen Parlamente bzw. nationalen Gesetzgeber, und in diesen hinein könnten Empfehlungen des Deutschen Ethikrates wirken, die Regelung zu überdenken und zu überprüfen. Das ist das Ziel unserer Befassung.

In diesem Sinne darf ich jetzt unsere vier Expertinnen und Experten begrüßen. Wir haben sie aus den verschiedenen referenzwissenschaftlichen Bereichen eingeladen: aus dem Bereich des Rechts Herrn Professor Albrecht, aus der Kulturgeschichtsforschung Frau Professor Jarzebowski, aus dem humangenetischen Bereich Herrn Professor Nöthen und aus dem Bereich der psychosozialen Wissenschaften Frau Dr. Bramberger. Ich begrüße Sie herzlich und freue mich, dass Sie den Weg nach Berlin gefunden haben, vor allem Sie, Frau Dr. Bramberger, denn Sie kommen aus Österreich.

Als Erstes darf ich der Tagesordnung folgend nun Prof. Dr. Dr. Hans-Jörg Albrecht um sein Statement bitten. Herr Professor Albrecht hat gemeinsam mit dem Kollegen Professor Ulrich Siebert das Gutachten 2007 für das Bundesverfassungsgericht zur Inzestproblematik geschrieben. Herr Professor Albrecht ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-

nationales Strafrecht in Freiburg. Wir sind gespannt auf Ihr Statement.

## Rechtliche Aspekte

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jörg Albrecht ·  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht, Freiburg  
i. Br.

(Folie 1, 2)

Einen wunderschönen guten Morgen. Ich werde zunächst in einer Einleitung auf einige der Fragen und Probleme hinweisen, die dieses Thema mit sich bringt. Dann werde ich kurz die Struktur des Inzesttatbestandes vorstellen und als Drittes etwas vortragen, was wahrscheinlich bekannt ist, aber trotzdem als Grundlage für die Diskussion von Bedeutung ist. Ich werde mich dann mit Korrelationen, Erklärungen, Theorien und Entscheidungen befassen, die sich stark mit den Begründungen der Strafbarkeit des Inzests beschäftigen, und schließlich in einer Zusammenfassung enden.

(Folie 3)

Zur Einleitung: Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind erwähnt worden. Sie sind kurz und knapp und setzen sich an sich nicht sehr intensiv mit den Fragestellungen auseinander; auch das könnte natürlich diskutiert werden. Es geht bei dem Thema um etwas, was die Diskussion in den Jahren 2006 bis 2008 stark geprägt hat, nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern.

Inzest ist aufgeladen durch sexuellen Missbrauch, durch Gewalt. Diese Kontaminierung des Inzests hat sich besonders in der französischen Diskussion gezeigt, wo *l'inceste* gleichbedeutend ist mit sexuellem Missbrauch. Es kommt dann zu Entwicklungen, die auch die Immigration einbeziehen. Inzest und Inzestfol-

gen sind in den letzten zehn Jahren, ausgehend vor allem vom Vereinigten Königreich, im Zusammenhang mit muslimischen Migranten diskutiert worden und unter dem Gesichtspunkt von Verwandtenehen, die nicht unter den Inzesttatbestand fallen. In dem Zusammenhang wirken also auch der Moralunternehmer oder die Moralunternehmerin mit, insbesondere wenn es um politische Debatten geht.

Die Forschungen zum Inzest entstanden vor allem im Rahmen strafrechtlicher, kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung im 19. bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts; danach ebte das Interesse ab. Damals ging es wesentlich um Zusammenhänge zwischen Unterschichtarmut und sexueller Devianz. Dabei spielte der Inzest nur am Rande eine Rolle; vielmehr wurden Prostitution und Geschlechtskrankheiten debattiert. Das verschwand in den Sechzigerjahren weitgehend aus der öffentlichen Diskussion und Forschung.

(Folie 4)

Kurz zu Paragraph 173 StGB, dem Inzesttatbestand. Damit sind Besonderheiten verbunden: Er ist systematisch eingeordnet als Straftatbestand gegen die Familien, hat also nichts mit sexuellem Missbrauch zu tun. Dies ist eine klare systematische Zuordnung. Der Tatbestand erfasst den Beischlaf, keine anderen sexuellen Handlungen, und unter 18-Jährige sind von der Strafbarkeit ausgenommen.

Paragraph 174 ff., die Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung, beziehen sich auf Gewalt, Drohung oder Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, also Missbrauch.

Wenn man durch Paragraph 173 einen Strafbarkeitsüberschuss festmachen will, dann fallen darunter im Wesentlichen die einverständlichen Handlungen unter Erwachsenen. Alle anderen sexuellen Handlungen werden in den Paragraphen 174 ff. viel breiter erfasst und mit viel höheren Freiheitsstrafen bedroht als in Paragraph 173.

(Folie 5)

Vergleichende Betrachtungen. Historisch gesehen ist das Inzestverbot offensichtlich religiös begründet. Die Aufklärung führte im Wesentlichen zu zwei Lagern, wenn man das Verhältnis zum Inzest betrachtet: Länder mit Inzeststrafbarkeit und Länder ohne Inzeststrafbarkeit. Die Länder sind etwa gleich verteilt. Wenn man die Bevölkerung heranzieht, komme ich zu dem Schluss: Die Mehrheit der Bevölkerung lebt ohne Inzeststrafbestand – und im Übrigen ganz gut, wenn man die Lage betrachtet.

Das strafrechtliche Verbot ist unterschiedlich ausgestaltet. Es würde zu weit führen, die Einzelheiten vorzustellen. Es gibt auch in Ländern ohne strafrechtliches Inzestverbot Maßnahmen, die sich auf zivilrechtliche Instrumente des Familienrechts, des Verwaltungsrechts, Kinder- und Jugendschutzrechts stützen. Diese außerstrafrechtlichen Instrumente führen dazu, dass Ehen unter sehr nahen Verwandten nicht geduldet werden.

(Folie 6)

Die Interessen, die durch den Inzeststraftatbestand geschützt werden sollen, sind, gerade im internationalen Vergleich, einfach zu identifizieren. Es geht im Wesentlichen um fünf Punkte:

1. Schutz der Familie
2. Gesundheit und Volksgesundheit (eher Letzteres)
3. Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen und umfassenden Tabus
4. Schutz der auch bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen vermuteten schwächeren Partei vor Traumatisierung und Fehlentwicklung (das reicht in den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung hinein und damit in den Bereich der Paragraphen 174 ff. und der entsprechenden Straftatbestände, die es in auch in anderen Ländern gibt)

5. Man möchte vermeiden, ein falsches Signal zu senden, aus dem unter Umständen entnommen werden könnte, dass der Inzest – die Sexualität unter nahen Verwandten – toleriert werden könnte (dieser Punkt wurde im Zusammenhang mit dem Inzeststraftatbestand vom Bundesverfassungsgericht insbesondere aufgegriffen).

Das ist die positive Generalprävention, ohne dass damit noch ein zusätzliches Interesse verbunden wäre. In der Regel geht es aber um eine Kombination der fünf Gesichtspunkte oder Interessen.

(Folie 7)

Sehen wir uns an, was in den letzten hundert Jahren an Inzestverurteilungen registriert wurde. Ende der Sechziger-, Anfang der Siebzigerjahre wurde das Sexualstrafrecht reformiert; damals wurde viel aus dem Strafgesetzbuch entfernt, zum Beispiel der Ehebruch, was damals als Moralstrafrecht galt. Ab diesem Zeitpunkt sehen wir eine relativ flache Linie mit etwa zehn Verurteilungen pro Jahr. Das bleibt gleich und zeigt, dass der Inzeststraftatbestand in der Strafrechtspraxis keine Rolle mehr spielt. Das sah im 19. Jahrhundert und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts anders aus. Wir haben versucht, in dem Gutachten, das dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden ist, zu verschiedenen dieser Begründungsansätze unseren Wissensstand im Bereich solcher Untersuchungen zusammenzufassen.

(Folie 8)

Zur Inzidenz und Prävalenz von Inzest: Hierzu gibt es nicht viele Informationen, weil die klassischen Opferbefragungen, die seit den Sechzigerjahren in vielen Ländern durchgeführt werden, diese Fragestellung nicht erfassen. Auch die Sexualwissenschaften beschäftigen sich in ihren Erhebungen und Surveys nicht damit.

Vor allem aus Nordamerika gibt es einige Studien, aus denen sich Ansatzpunkte für eine

Schätzung der Inzidenz und Prävalenz entnehmen lassen. Diese Untersuchungen gehen für den Geschwisterinzent von etwa 2 bis 5 Prozent Prävalenz bei bestimmten, in der Regel aber selektiven Stichproben aus. Hier sind in der Regel alle sexuellen Handlungen erfasst, nicht nur der Geschlechtsverkehr oder der Beischlaf, wie Paragraph 173 sagt. Es handelt sich dabei überwiegend um einmalige Kontakte oder kurzfristige Beziehungen, die sich auf Kindheit und Jugend konzentrieren. Der Median liegt bei diesen Untersuchungen in der Regel bei etwa zehn Jahren. Nur selten gibt es offenbar langfristige inzestuöse Beziehungen, also insbesondere Beziehungen der Art, die dem Bundesverfassungsgericht vorlag.

(Folie 9)

Auch der Aspekt Inzestscheu hat das Bundesverfassungsgericht interessiert. Das ist eine empirisch offensichtlich gut belegte Hypothese. Denn wenn sie nicht funktionieren würde, würde unsere Gesellschaft ganz anders aussehen. Das funktioniert wunderbar und erklärt, warum inzestuöse Beziehungen, Verhältnisse und Konsequenzen in unserer Gesellschaft und in anderen Gesellschaften bislang nicht zu einem sozialen Problem geworden sind.

Die Frage, wie Inzestscheu entsteht – ob sich hier bestimmte neuronale Prozesse ausgebildet haben, die sich auf Verwandte beziehen, ob es sich um bestimmte Bindungsausformungen handelt oder ob es normales normatives Gefüge ist –, können wir heute nicht beantworten. Darauf kommt es aber auch nicht an. Die Geschichte und der derzeitige Zustand belegen, dass es gut funktioniert.

(Folie 10)

Den Punkt Inzest und Familie möchte ich in einem Satz zusammenfassen. Wir haben solche Fragestellungen nicht nur in diesem Bereich. Es handelt sich offensichtlich um ein Korrelat, das vorhanden ist; denn deutlich ist: Zerbrochene, dysfunktionale Familien sind stark mit Inzest

korreliert. Dieses Korrelat erklärt aber nichts und sagt nichts über die zeitliche Anordnung aus. Sie kennen die Korrelate zum Beispiel des Heroinkonsums, wonach mit Heroinkonsum immer Haschischkonsum zusammenhängt. Das heißt aber nicht, dass der Haschischkonsum regelmäßig zum Heroinkonsum führt.

Die zeitliche Anordnung ist offensichtlich umgekehrt. Wir haben es in dem Gutachten klar zum Ausdruck gebracht, dass in aller Regel – die Daten lassen keine andere Interpretation zu – der Inzest dem Problem in der Familie folgt. Der Inzest ist offensichtlich eine Konsequenz von familiärer Dysfunktion und nicht eine Ursache dafür, dass Familien zerstört werden oder dass die Rollenverteilung in der Familie umgebaut wird.

(Folie 10)

Zu Inzest und Entwicklung. Ein Großteil der Untersuchungen zu solchen Fragestellungen setzt sich nicht mit den Sachverhalten, um die es hier gehen soll, auseinander und kann dies auch nicht. Diese Untersuchungen beschäftigen sich in der Regel mit sexuellem Missbrauch in Familien. Das deckt sich allgemein mit der Definition des Inzests. Es geht aber um Kinder und junge Menschen als Opfer, um Gewalt, Drohung oder Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen. Daher gibt diese Forschung, die sich vor allem aus entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten hierauf konzentriert, wenig her für die Fragestellung, die hier bearbeitet werden soll.

(Folie 12)

Eine besondere Stellung nimmt die Volksgesundheit aus; dazu werden wir aus genetischer Perspektive noch einiges hören. Gesundheit, Volksgesundheit und Eugenik sind große Worte. Volksgesundheit hat vor allem eine prominente Rolle im Zusammenhang mit Drogen und dem Drogenverbot, dem Betäubungsmittelgesetz gespielt. Das Konzept der Volksgesundheit ist normativ, hat also nichts damit zu tun, dass hier die Gesundheit aller Menschen oder die medizi-

nischen Defizite in einer Bevölkerung als Summe festgestellt werden können.

Die Begründungen der genetischen Auswirkungen des Inzests sind sehr umfangreich und entsprechen den Erwartungen: Bei inzestuösen Verbindungen ist das Risiko von bestimmten vererblichen Krankheiten erhöht. Allerdings ist das Risiko genetischer Probleme auch bei anderen Gruppen eindeutig erhöht. Durch inzestuöse Verbindungen bedingte Krankheiten stellen aber kein soziales Problem dar. Ich habe bislang noch nicht gehört, dass der Inzest als Ausgangspunkt für eine besondere Problemlage herangezogen worden wäre. Es gibt wie erwähnt Debatten, die sich mit muslimischen Einwanderern beschäftigen. Welche Ursachen und Zielvorstellungen hier bestehen, ist aber eine andere Frage.

Wenn wir uns ansehen, was aus der Perspektive der Volksgesundheit problematisiert und teilweise durch das Strafrecht erfasst wird, dann sehen wir – und das gilt auch für die Frage, inwieweit aus bestimmten Handlungen Probleme der Genetik entstehen –, dass die Verfolgung des Ziels der Volksgesundheit im Wesentlichen überschattet und gesteuert wird durch eine Selektion von Risiken, die nicht am Ausmaß von Gesundheitsrisiken orientiert sind, sondern an der sozialen Akzeptanz und an der kulturellen Integration bestimmter Handlungen und Substanzen. Dieses Problem betrifft nicht allein den Inzest (wenn man den Inzesttatbestand überhaupt als durch die Volksgesundheit unterlegt ansieht), sondern viele andere Stellen, wenn das Strafrecht auf Risiken im Zusammenhang mit Volksgesundheit antwortet.

(Folie 13)

Auf die Tabuisierung des Inzests möchte ich nicht genauer eingehen. Es gibt eine deutliche Ablehnung inzestuöser Verbindungen. Deren Stabilität ist unabhängig davon, ob sie strafrechtlich unterlegt ist. Sie ist allerdings kulturell unterschiedlich geformt, und das sieht man in

der Akzeptanz, teilweise auch der sozialen Unterstützung für bestimmte Formen der Verwandten-Ehen. Hintergrund ist die Inzestscheu, die ich erwähnt habe und die offensichtlich funktioniert.

(Folie 14)

Ich möchte zusammenfassen:

1. Es gibt international keinen Konsens über die Strafwürdigkeit des Inzests. Das ist im Übrigen auch die Begründung, warum der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gesagt hat, dass es dem Gesetzgeber freigestellt ist, sich für oder gegen Strafbarkeit zu entscheiden, im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Privatsphäre, also Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention.
2. Inzestuöse Verbindungen stellen kein soziales Problem dar; jedenfalls kann nicht beobachtet werden, dass sich hier ein soziales Problem für Gesellschaften ergeben hätte.
3. Das Potenzial nachvollziehbarer Begründungen des strafrechtlichen Verbotes ist offensichtlich gering. Hieraus erklärt sich das kreative Kombinieren, das Addieren und Akkumulieren der verschiedenen Strafrechtsbegründungen.
4. Ein rechtspolitisches Problem besteht auch in der Mobilisierbarkeit von sexuellem Missbrauch, Gewalt und Kinderschutz, wenn es zu Debatten über Inzest kommt.

Das war das, was ich Ihnen in meinem Vortrag sagen wollte. Herzlichen Dank.

**Michael Wunder**

Vielen Dank, Herr Professor Albrecht. Gibt es direkte Verständnisfragen zu diesem Part, der wirklich einen Gesamtaufritt geliefert hat?

**Dr. theol. Dr. rer. pol. Anton Losinger**

Handelt es sich Ihrer Einschätzung nach bei den sozialen und juristischen Folgen der Einordnung des Inzestes, wie Sie es geschildert haben, um juristischen Mainstream oder eher nicht? Denn

wenn ich mir die Situation des Bundesverfassungsgerichts anschau – mit einem Sondervotum und sechs Richtern, die anders votierten –, entsteht bei mir ein anderer Eindruck.

### **Hans-Jörg Albrecht**

Zum ersten Punkt: Die deutsche Strafrechtswissenschaft interessiert sich nicht sonderlich für den Inzest. Jetzt werden Auseinandersetzungen geführt, und diese besagen, dass es erhebliche Kritik an dem Tatbestand aus der Perspektive der fehlenden Begründbarkeit gibt. Die Tatsache, dass sich hierzu keine große Bewegung ergibt – nichts, was in Größenordnung und Breite der Auseinandersetzung zum Beispiel mit der Diskussion um das Betäubungsmittelstrafrecht oder Umweltstrafrecht vergleichbar wäre –, erklärt sich wahrscheinlich auch daraus, dass dieser Tatbestand lange Zeit vergessen worden ist. Es handelt sich also nicht um etwas, was besonderes Interesse hervorruft.

Zum zweiten Punkt: Die Situation im Bundesverfassungsgericht hat mich etwas überrascht. Es ist wohl nicht mit einer Inzestscheu, sondern mit einer Gewissensscheu verbunden, an diesen Tatbestand heranzugehen. Das sieht man in der Begründung. Die Begründung ist nicht sonderlich fantasievoll, sondern eine konventionelle kurze Auseinandersetzung mit den Fragen, aber keine systematische, konzentrierte Antwort.

Es gibt in dem Zusammenhang eine gewisse Scheu oder Abneigung, an lang etablierte Straftatbestände zu rühren und etwas abzuschaffen, was über 150 Jahre im Strafgesetzbuch steht und offensichtlich als sozial akzeptiert betrachtet wird. Daraus erklärt sich auch im Übrigen [... *unverständlich*] Betonung von Tabu.

### **Dr. (TR) Dr. phil. İlhan İlkilic**

Verstehen Sie unter Inzest auch Verwandtschaftsformen unter Menschen, die zweiten Grades verwandt sind? Das ist nicht der Fall, oder?

### **Hans-Jörg Albrecht**

Nein, der Paragraph 173 ist relativ schmal, was die Verwandtschaftsverhältnisse angeht: nach oben und nach unten sowie Geschwister. Cousins und Cousinen sind nicht erfasst.

### **İlhan İlkilic**

Ich war als studierter Islamwissenschaftler etwas irritiert. Sie haben gesagt, dass Inzest in muslimischen Migrantenfamilien vorkommt, was aber, wenn wir über Inzest sprechen, explizit und kategorisch verboten ist und was nicht vorkommt. Ehen zwischen Verwandten zweiten Grades waren vor dem Islam vorhanden und wurden durch die islamische Norm bzw. den Koran reduziert. Inzest in dem Sinne, wie wir ihn hier diskutieren, ist im Islam explizit verboten.

Zweitens: Sie haben gesagt „religiös begründet“ und muslimische Immigrantenfamilien genannt. Dies ist in der Westtürkei tabu und in der Osttürkei gängig. Das ist nicht nur durch Religion zu erklären, sondern eher durch soziale und sittliche Praktiken, zum Beispiel: Man hat nur ein Ackerland und das wird durch Fremdenehe verteilt. Das ist nicht religiös begründet, ohne dass ich das bewerten möchte.

### **Michael Wunder**

Vielen Dank, Herr İlkilic, wir können in der Gesamtdiskussion noch einmal auf diese Aspekte zurückkommen. Ich bitte jetzt Frau Prof. Dr. Claudia Jarzebowski um ihr Referat.

Frau Jarzebowski hat eine Juniorprofessur am Institut für Geschichte der frühen Neuzeit und historische Emotionenforschung an der Freien Universität hier in Berlin. Sie haben eine Reihe von Publikationen Thema vorgelegt, zum Beispiel zu Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert oder zu historischen Inzestdiskursen. Wir haben Sie in unserer schriftlichen Anfrage speziell zur Geschichte der Strafbarkeit des Inzestes, zum Verbot und zur Geschichte des Tabus befragt und zu der Frage, ob man

daraus Schlussfolgerungen für unsere heutige Diskussion ziehen kann. Sie haben das Wort.

## Kulturhistorische Aspekte

Prof. Dr. Claudia Jarzebowski · Freie Universität, Berlin

Vielen Dank für die Einladung. Ich finde es gut und angemessen, dass die historische Perspektive hier einen eigenen Stellenwert bekommt. Ich werde zunächst die Fragen beantworten, die an mich als Historikerin gestellt worden sind, dann auf die Argumente eingehen, die meines Erachtens für die Beibehaltung des Inzestverbotes sprechen, und abschließend eine knappe Stellungnahme zu der hier zu erörternden Frage abgeben.

Die erste Frage, die sich auf die historische Perspektive richtet, bezieht sich auf die Bedeutung des Inzestverbotes für die grundlegenden kulturellen Unterscheidungen wie die zwischen Liebe und Sexualität, Familie und Gesellschaft, Nähe und Distanz und die Abgrenzung der Generationen untereinander.

Inzestverbote hat es zu jedem Zeitpunkt und in jeder Kultur gegeben. Ihr Vorhandensein ist insofern universal, verbunden mit der Aufgabe, Grenzen zu markieren und aufrechtzuerhalten. Das war und ist ihre symbolische Funktion. Die sozialen Funktionen von Inzestverboten können dramatisch variieren (darauf gehe ich später genauer ein), dienen aber auch dazu, an ihre symbolische Funktion zu erinnern und diese zu bestätigen.

Interessant und bezeichnend sind in diesem Zusammenhang zwei Befunde: Erstens hat keine menschliche Gesellschaft bisher auf diese symbolische Grenzziehung und die sozialen Funktionen der Inzestverbote verzichtet. Zweitens wurde durchgängig zwischen verhandelbaren und nichtverhandelbaren Verboten unterschieden. Zu den nicht verhandelbaren Verboten ge-

hörten dabei spätestens seit dem frühen Mittelalter und bis heute die für Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie die für Geschwister (und das heißt auch Halbgeschwister).

Sigmund Freud geht so weit, Inzest als Indikator für den Zivilisationsgrad einer Gemeinschaft zu setzen. Wahrhaft erwachsen sei erst eine Gesellschaft, deren Mitglieder das Inzestverbot so internalisiert hätten, dass sie auch ohne Verbote – also auch ohne rechtliche Verbote – keinen Inzest begingen. Dabei handelt es sich offensichtlich um einen utopischen Entwurf. Aus historischer Perspektive möchte ich deswegen die Ansicht stützen, dass ein auf die gesellschaftlich-kulturelle Legitimierung inzestuöser Beziehungen zurückgehendes, nennenswertes Maß an inzestuösen Beziehungen in einer Gemeinschaft destabilisierend wirken würde und somit auch Maßstäbe der kulturellen Orientierung nachhaltig in Frage gestellt würden und mittelfristig verloren gehen könnten. Dabei schließe ich alle Formen des sogenannten nichtqualifizierten Inzests ein.

Ich bin hingegen nicht der Meinung, dass die Aufhebung des Inzestverbotes zu einem nennenswerten Anstieg inzestuöser Beziehungen führen würde. Zur Markierung symbolischer Grenzen allerdings eignet sich das Inzestverbot in singulärer Weise; daher haben sich diese Grenzmarkierungen historisch durchweg als notwendig erwiesen.

Die zweite Frage, die sich an die historische Perspektive richtet, lautet: Welcher Wandel in der Begründung des Inzestverbots lässt sich durch die historische Forschung in unserem Kulturkreis von der frühen Neuzeit bis heute feststellen?

Die historischen Ursachen und Begründungen für das Inzestverbot sind ebenso vielfältig wie die Verbote selbst. Deshalb ist es schwierig, für das ausgehende Mittelalter und die frühe Neuzeit (also circa 1500 bis 1800) von dem einen

Inzestverbot zu sprechen. Den Hintergrund dieser Vielfalt bilden drei unterschiedliche Verwandtschaftskonstellationen, die gleichrangig nebeneinander bestanden: Das ist die spirituelle Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), die Schwägerschaft (*affinitas*) und die Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*).

Die Hochzeit der Inzestverbote lag zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert. In diesem Zeitraum war es selbst dem Vater und der Mutter verboten, als Taufpaten ihres Kindes bei Nottaufen zu fungieren, da die spirituelle und die über Abstammung definierte Verwandtschaft gleichbedeutend waren und ihre Überschneidung einen gravierenden Verstoß gegen das entsprechende Inzestverbot bedeutet hätte.

Priestern wurden erotisch-sexuelle Beziehungen mit Mitgliedern der Gemeinde mit dem Verweis auf die sogenannte Schande des Inzests verboten. Die geistliche Verwandtschaft zwischen Priester und Gläubigen würde konfliktieren mit der fleischlichen „Vermischung“ (ein zeitgenössischer Terminus), die sich aus der Verwandtschaft ergibt.

Aus diesen Beispielen ergibt sich zum einen die Perspektive auf Inzestverbote als eine wesentliche Möglichkeit, Beziehungen zu gestalten und zu regulieren. Mit dem Verweis auf die entsprechenden Verbote stand fast jede mögliche Beziehung rechtlich und sexuell unter dem Inzestvorbehalt. Zum anderen wird deutlich, dass die Inzestverbote eine symbolische Ordnung spiegelten und gleichzeitig aufrechterhielten, in der vor allem geistlich/religiöse sowie weltlich/sexuelle (also fleischliche) Organisationsprinzipien von sozialer Gemeinschaft und für die frühe Neuzeit im Verhältnis zu Gott – als einer in der Welt und für die Welt wirkenden Kraft – voneinander getrennt wurden. So bedeutete die Übertretung der Verbote eine durch „Vermischung“ bedingte Verunreinigung lebendiger gemeinschaftlicher Zusammenhänge, sei es die soziale Gemeinschaft, sei es die spirituelle Gemein-

schaft. So erklärt sich auch, dass mit dem Begriff Blutschande alle inzestuösen Vergehen benannt werden konnten, egal in welcher Verwandtschaftskonstellation. Ich betone diesen Kontext, weil er die soziale und symbolische Relevanz dieser Inzestverbote verdeutlicht und gleichzeitig deren Historizität und Elastizität veranschaulicht.

Diese aus moderner Perspektive willkürlich anmutende Vervielfachung von Verboten der „Vermischung“ im ausgehenden Mittelalter richtete sich eben nicht auf den heute so verstandenen Kernbereich der Mutter-Vater-Kind/Geschwister-Familie, sondern diese ausufernden Verbote waren als rechtliche und religiös begründete Vorbehalte dazu gedacht, soziale Beziehungen zu organisieren.

Mit dem Beginn der frühen Neuzeit, der für den deutschsprachigen Raum insbesondere mit der lutherischen Reformation und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verbunden wird, änderten sich sowohl die Verwandtschaftskonzeptionen als auch die Definitionen von Inzest und die Auffassungen darüber, worin die Strafwürdigkeit des Deliktes zu sehen ist. Ähnlich wie heute gingen die Meinungen dabei weit auseinander. Zunächst lässt sich beobachten, dass sich die Bedeutung der geistlichen Verwandtschaft drastisch reduzierte. Die Neuordnung dieser christlich-sozialen Welt in die klar getrennten Bereiche Gott und Welt ermöglichte es, die Begründung von Inzestverboten nunmehr aus ihrer sozialen und weltlichen Funktion abzuleiten. Nur die biblisch benannten Inzestverbote sollten als unumgehbare Verbote Bestand haben. Dabei handelt es sich um die Verbote, so wie sie im Buch Leviticus 18.<sup>6</sup>-18.<sup>18</sup> niedergelegt sind. Um deren Auslegung wurde bereits im 16. Jahrhundert heftig gerungen.

Eine schwerwiegende Kritik richtete sich gegen die fehlende Systematik. Dem Bedürfnis nach Ordnung neuer Art musste diese Uneindeutigkeit zuwiderlaufen. Luther konnte sich insofern

nicht mit seiner permissiven Auslegung durchsetzen. Stattdessen wurden die Verbote weitgehend an die wahrgenommenen sozialen Notwendigkeiten angepasst. Unterschiede in den rechtlichen Festlegungen zwischen protestantischen und katholischen Rechtsordnungen waren dabei gradueller, aber nicht grundsätzlicher Art. Ganz pragmatisch wurde in den frühneuzeitlichen Rechtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts unterschieden zwischen solchen Verböten, die absolut gesetzt wurden (und mit dem Text der Bibel legitimiert wurden, wenngleich nie identisch waren), und solchen, die unter einen Vorbehalt gestellt wurden. Zu den absoluten Verböten zählten solche in auf- und absteigender Linie, ggf. bis hin zu den Urgroßeltern. In den Seitenlinien waren Geschwister, Halbgeschwister, gelegentlich auch Stiefgeschwister tabu. Dabei wurde zwischen konsanguinen und affinen Verwandten nicht grundsätzlich unterschieden, das heißt, auch die Stief- und Schwiegermutter wurde der Mutter, der Stief- und Schwiegervater dem Vater gleichgesetzt.

Unter einen rechtlichen Vorbehalt wurden insbesondere Beziehungen zwischen Schwager und Schwägerin, zwischen Cousins und Cousinen, zwischen Onkel und Nichte sowie zwischen Tante und Neffe gestellt. Diese Verböte bzw. Vorbehalte bezogen sich auf sexuelle Beziehungen ebenso wie auf den Wunsch, eine eheliche Beziehung einzugehen. Diese Unterscheidung ist für die frühe Neuzeit zentral, denn nichteheliche Sexualität war hochgradig sanktioniert. Ehen zwischen Verwandten in den genannten (und flexibel gehandhabten) Konstellationen konnten durchaus in den Bereich des Möglichen, genauer also des kostenpflichtigen Dispenswesens rücken.

Den Durchbruch – wenn man es denn so nennen will – gab es im 18. Jahrhundert, als etwa Friedrich II. in seinem ersten Amtsjahr 1740 Ehen zwischen Schwager und Schwägerin legalisierte. Begründet wurde die Maßnahme mit

dem notwendigen Bevölkerungszuwachs; de facto legalisierte Friedrich eine weithin verbreitete Praxis.

Das 18. Jahrhundert sollte ebenfalls den Grundstein legen für die Begründung des Inzestverbötes, die bis in die Gegenwart hineinwirken. Der Fokus der Verböte richtete sich aus rechtlicher und – im weitesten Sinne – theologisch-philosophischer Perspektive nun verstärkt auf das Innen einer neu entstehenden bürgerlichen Familie. Das Verhältnis im Kernbereich sollte in den Mittelpunkt des Regulationsanspruchs rücken. Die Gewissheit über die Gültigkeit und Verbindlichkeit religiöser Normen war einer sich wandelnden Auffassung über die möglichen Dimensionen des erotischen innerfamiliären Begehrens gewichen. Das Begehren des Vaters, der Tochter, des Bruders und der Schwester wurde sukzessive zu einer natürlichen Eigenschaft, zu einem natürlichen Verlangen erklärt. Lediglich das Begehren der Mutter und das erwidernde Begehren des Sohnes verblieben im Bereich des Widernatürlichen. In dem Maße, in dem das inzestuöse Begehren auf die Kernfamilie gelenkt und zu einer Konstante der menschlichen Natur erklärt wurde, in dem Maße wuchs die wahrgenommene Notwendigkeit der innerfamiliären Regulierung.

Ganz allgemein gesprochen begegnet uns der Inzest vor dem 18. Jahrhundert vor allem als Problem für mögliche Eheschließungen; mit dem 18. Jahrhundert verlagert sich der Schwerpunkt des Interesses nun in den Bereich der Kinder und Jugendlichen. Es galt, dem Begehren als jetzt natürlicher Größe von Anfang an mit aller Entschiedenheit zu begegnen, um die Umsetzung dieses Begehrens zu verhindern, etwa mit Regelungen zur Frage, bis zu welchem Alter Eltern und Kinder oder Geschwister – gleich- und gegengeschlechtlich – in denselben Betten bzw. Zimmern sollten schlafen dürfen.

Die Vorstellung vom Inzest wurde somit extrem sexualisiert. Andersherum hat die Naturalisie-

rung des inzestuösen Begehrens das Reden über inzestuöse Übergriffe in Familien erschwert. Im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (ratifiziert 1794) wurden unter den Paragrafen zur „Blutschande“ nun erstmals ausschließlich sexuelle Kontakte zwischen Blutsverwandten im biologischen Sinn sanktioniert.

Sigmund Freud steht mit seinen Überlegungen zum Inzestverbot in der Tradition dieser Vorstellungen, wenn er es zum Garanten für die Aufrechterhaltung dieser kernfamiliären Ordnung erklärt und damit gleichzeitig das inzestuöse Begehren legitimiert, nicht aber die sexuelle Beziehung. Seinem Einfluss ist auch die nach wie vor bedenkenswerte Differenzierung zwischen emotional-inzestuösen (das heißt legitimen) und sexuell-inzestuösen (das heißt zu vermeidenden) Beziehungen zu verdanken.

Die letzte Frage ging darum, zu spezifizieren, um welche Arten von Inzest es jeweils ging, und dabei näher auf Voll- oder Halbgeschwister, Eltern und Kinder und die Frage einvernehmlich oder erzwungen einzugehen.

Zwischen Voll- und Halbgeschwistern wird in deutschsprachigen Rechtsordnungen meines Wissens nicht unterschieden, denn entscheidend ist die gemeinsame biologische Abstammung. Auch nach 1794 galten in den deutschsprachigen Rechtsterritorien Halbgeschwister als Blutsverwandte. Sexuelle Verbindungen zwischen Eltern und Kindern sind mir als legale Beziehungen und auch als legitime Optionen nicht bekannt. Historisch lassen sich derartige Verbindungen in den Bereich des Mythologischen und Legendenhaften verweisen und von dort aus als Warnung verstehen.

Von zentraler Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach den einvernehmlichen bzw. erzwungenen Kontakten ist – historisch gesehen – das Alter der beteiligten Personen. Kinder werden als Opfer sexueller Gewalt nur in absoluten

Ausnahmefällen vor 1800 rechtlich anerkannt. Dieses ändert sich erst im 19. Jahrhundert mit einer sich professionalisierenden Medizin. Die gesamte frühe Neuzeit hindurch wurden Jungen und Mädchen – aus juristischer Perspektive – für nicht penetrationsfähig gehalten. Aus lebensweltlicher Perspektive lassen sich selbstverständlich andere Erfahrungen und Wahrnehmungen nachweisen. Dieser Umstand führt zu der paradoxen Situation, dass die wenigen Väter und Stiefväter, deren mutmaßliche Übergriffe es bis vor ein Gericht geschafft hatten, freigesprochen oder mit sehr geringen Strafen belegt wurden. Eher bestand die Gefahr, dass die Mütter, Töchter, Stieftöchter der Falschaussage bezichtigt wurden. Kontakte zwischen eindeutig geschlechtsreifen Verwandten hingegen wurden selten als sexuelle Gewalt angesehen, sondern meist als einvernehmliche Beziehungen, um das soziale Überleben zu sichern. In den von mir untersuchten Fällen – das waren circa 400 zwischen 1740 und 1794 – konnten sich lediglich zwei Frauen mit ihrer Version einer Vergewaltigung durchsetzen.

Hieraus spricht allerdings ein spezifisches Ahndungsinteresse der Obrigkeiten vor dem Ende des 18. Jahrhunderts: Geahndet wurde weniger die inzestuöse Beziehung, sondern ihr Offenbarwerden durch eine Schwangerschaft. Eine solche stand jedoch der zeitgenössischen Auffassung von einer Vergewaltigung entgegen. Insofern eignet sich die historische Folie in der Frage einvernehmlich / erzwungen wenig für eine abwägende Betrachtung.

Ich werde jetzt kurz die Argumente, die meines Erachtens für die Aufrechterhaltung des Inzestverbotes sprechen, benennen.

1. Historische und gegenwärtige Gesellschaften funktionieren in wesentlicher Weise über Selbstvergewisserungsprozesse. Dazu gehört die Aufrechterhaltung grundlegender Grenzen, etwa die zwischen Natur und Kultur, Tier und Mensch, Reinheit und Unreinheit. Das Inzestverbot sym-

bolisiert das Bekenntnis einer Gesellschaft zu der Auffassung, die Grenzen zwischen Natur und Kultur aufrechtzuerhalten.

2. Historisch gesehen reicht die Bedeutung von konkreten Inzestverboten über ihren spezifischen Rahmen immer hinaus, denn jedes konkretisierte Inzestverbot verweist auf seine symbolische Funktion. Es reicht deswegen meines Erachtens nicht unbedingt, sich im Sinne eines gesellschaftlichen Konsens darauf zu einigen, dass Inzest nicht stattfinden soll, sondern diese Einigung muss sozial wirksam und greifbar, also auffindbar sein in den Regularien, die sich eine Gemeinschaft gibt.

3. Die Aufhebung des Inzestverbotes würde keiner gesellschaftlichen Praxis folgen oder ein sozial akzeptiertes, verbreitetes Verhalten legalisieren bzw. legitimieren. Doch von diesem Umstand auf die Bedeutungslosigkeit des Verbotes zu schließen ignoriert die genannten symbolischen und damit verschränkten sozialen Funktionen des Verbotes. Vielmehr gilt es zu berücksichtigen, dass inzestuöse Beziehungen sexueller Prägung zu keinem Zeitpunkt breit akzeptiert oder praktiziert wurden, das Verbot dennoch zu jedem Zeitpunkt für sinnvoll und erforderlich erachtet wurde.

Zusammenfassend komme ich damit zu der Auffassung, dass die Aufhebung des Inzestverbotes, wie wir es hier diskutieren, mit Verweis auf Historisches kaum schlüssig begründet werden kann. Auch sehe ich keine mittelbare oder unmittelbare Veranlassung, die diese Aufhebung zwingend oder auch nur empfehlenswert machen würde. Aus historischer Perspektive plädiere ich deswegen dafür, die Bedeutung von Grenzziehungen – symbolisch und sozial greifbar – nicht zu unterschätzen und pragmatische Erwägungen vor solche, die die Selbstvergewisserungsprozesse einer Gesellschaft betreffen, zu stellen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass das Inzestverbot gerade in dem Fall, der diese Diskussion hier ins Rollen gebracht hat,

seine zentrale Bedeutung der kollektiven, nicht unbedingt individuellen Orientierung an den Tag legt. Vielen Dank.

### **Michael Wunder**

Herzlichen Dank, Frau Jarzebowski. Auf Ihre Schlussfolgerung, die im Kontrast zu anderen hier vertretenen Auffassungen steht, kommen wir in der Diskussion sicher noch zurück.

Gibt es direkt eine Verständnisfrage? – Dann darf ich Herrn Professor Markus Nöthen zum Vortragspult bitten. Herr Nöthen ist der Direktor des Institutes für Humangenetik am Universitätsklinikum in Bonn und Facharzt für Humangenetik. Sie haben vielfältige Mitgliedschaften: Sie sind Mitglied der Gendiagnostik-Kommission, Sprecher der Programmkommission der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik und Sprecher des Projektkomitees des Nationalen Genomforschungsnetzes.

Wir haben Sie zu genetischen Risiken von Inzestbeziehungen bzw. von inzestuös gezeugten Kindern gefragt. Mit dieser Frage ist außer dem humangenetischen Wissensstand, den Sie jetzt uns darlegen werden, auch die Frage des Umgangs mit diesen Risiken verbunden; diese Frage ist in den Fragen, die wir Ihnen gestellt haben, eingeschlossen. Vielen Dank, Sie haben das Wort.

## **Humangenetische Aspekte**

Prof. Dr. Markus M. Nöthen · Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn

(Folie 1)

Sehr geehrte Frau Woopen, sehr geehrter Herr Wunder, vielen Dank für die Einladung, hier zu diesem Thema aus humangenetischer Sicht Stellung nehmen zu können.

(Folie 2)

Ich möchte meinen Vortrag beginnen mit einem kurzen Exkurs zu den Maßzahlen, die man zu

Verwandtschaften in der Genetik verwendet – das ist der Verwandtschaftskoeffizient und der Inzuchtkoeffizient –, dann kurz auf den Vererbungsmodus eingehen, der im Wesentlichen die erhöhten Risiken bei inzestuösen Verbindungen begründet: Das ist die autosomal-rezessive Vererbung. Dann möchte ich eingehen auf die empirischen Erkrankungsrisiken für Kinder aus Inzestbeziehungen – auch weil diese Frage auch explizit gestellt war – und auf Auswirkungen auf die Häufigkeit von Krankheiten in der Population. Dies möchte ich in den Kontext setzen von Erkrankungsrisiken bei familiär bedingten genetischen Krankheiten bzw. Chromosomenstörungen. Am Ende gehe ich auf die Frage ein, ob ein Risiko für Inzestpaare mittels Heterozygotenuntersuchung völlig vermieden werden kann, und werde dann meine Punkte zusammenfassen.

(Folie 3)

Wie wird Verwandtschaft bzw. Inzucht gemessen? Das für die meisten einschichtigste Konzept hierfür ist der Verwandtschaftskoeffizient. Er misst den Anteil des gemeinsamen genetischen Materials zwischen Verwandten. Zwischen Geschwistern teilt man die Hälfte des genetischen Materials, deswegen ist der Verwandtschaftskoeffizient hier einhalb; bei weiterem Verwandtschaftsgrad reduziert sich dies jeweils um die Hälfte, das heißt, bei zweitgradigen Verwandtschaften auf ein Viertel, bei drittgradigen Verwandtschaften (Cousin-Cousine-Beziehung) auf ein Achtel.

Ein anderes Konzept verfolgt der Inzuchtkoeffizient. Er bezeichnet den Anteil des genetischen Materials, das bei Nachkommen durch die Verwandtschaft der Eltern bedingt homozygot vorliegt; er richtet also den Blick von dem gemeinschaftlichen genetischen Material der Eltern auf das Kind. Deswegen muss man das hier immer noch einmal durch einhalb teilen. Der Inzuchtkoeffizient ist bei Inzest ein Viertel, bei zweitgra-

digen Verwandtschaften ein Achtel, bei drittgradigen ein Sechzehntel.

(Folie 4)

Ich möchte kurz auf die autosomal-rezessive Vererbung eingehen, um Ihnen den Vererbungsmodus zu erläutern, der im Wesentlichen die Risiken bedingt.

Bei der autosomal-rezessiven Vererbung kommt es zu einer Erkrankung des Kindes dadurch, dass die Eltern im heterozygoten Zustand Anlageträger für eine Mutation sind. Wenn die zufällige Vererbung beim Kind zu einem homozygoten Zustand führt, kommt es zur Erkrankung.

Das zeigt diese schematische Darstellung der möglichen Aufspaltung und Kombination der genetischen Konstitution der Eltern. Beide Eltern sind heterozygot, das heißt, eine Genkopie ist von einer Mutation betroffen. Es erfolgt eine zufällige Weitergabe und in einem Viertel der Fälle beim autosomal-rezessiven Erbgang (als statistisches Maß über eine große Gruppe) ist ein Kind betroffen, die Hälfte der Kinder sind Anlageträger und ein Viertel der Kinder hat keine Anlage für die rezessive Erkrankung.

(Folie 5)

In der Outbred-Population (Beziehungen, die nicht vor dem Hintergrund einer nahen Verwandtschaft eingegangen werden) ist die Situation so: Jeder von uns trägt Anlagen für autosomal-rezessive Erkrankungen, aber wenn man nicht miteinander verwandt ist, ist das Risiko gering, dass man die Anlagen für die gleiche Krankheit trägt. Das heißt, typischerweise hat man zum Beispiel eine Mutation, hier für eine bestimmte rezessive Erkrankung, und der Partner hat eine Mutation für eine andere rezessive Erkrankung. Dann werden die entsprechenden Anlagen weitergegeben, führen aber nicht zur Erkrankung beim Kind, weil beim Kind keine Anlagen in einem homozygoten Zustand zusammenkommen.

(Folie 6)

In einer Inzestsituation – hier bei Geschwistern dargestellt – ist das Risiko dadurch erhöht, dass man genetisches Material gemeinsam hat, dass man die Anlagen für dieselbe rezessive Erkrankung trägt. Das ist hier wieder durch die roten Sterne dargestellt. Mutationen sind in einem bestimmten Gen bei beiden Eltern im heterozygoten Zustand vorhanden, und daraus sich Erkrankungsrisiken für das Kind.

(Folie 7)

Wenn man die Erkrankungsrisiken für Kinder aus Inzestbeziehungen in der Literatur untersuchen möchte, so ist das Datenmaterial nicht sehr ausführlich. Es gibt ältere Studien, aber in jüngerer Zeit hat sich auf epidemiologischer Basis eigentlich niemand damit intensiv beschäftigt. Bittles hat die Studien in einer Übersicht zusammengefasst: Demnach umfassen diese Untersuchungen, die von 1967 bis 1982 publiziert wurden, 213 Nachkommen.

Bei der Untersuchung von Krankheitsrisiken kommt es auch darauf an, inwiefern ein Follow-up der Kinder über die Jahre gemacht wurde, weil sich manche Krankheiten erst im Laufe des Lebens manifestieren können. Das Follow-up ist bei den verschiedenen Untersuchungen sehr unterschiedlich und reicht von einem halben bis zum 37. Lebensjahr für die Erkrankten. Bei etwas mehr als 10 Prozent der Kinder wurden bestimmte autosomal-rezessive Erkrankungen beobachtet. Außerdem kam es bei etwa 16 Prozent zu Fehlbildungen oder plötzlicher Kindstod, bei etwas über 10 Prozent zu unspezifischer schwerer Intelligenzminderung und bei knapp 15 Prozent zu anderen Störungen, wozu auch mildere Intelligenzminderung zählt. Etwa die Hälfte der Kinder hatte keine Auffälligkeiten, die andere Hälfte hatte irgendwelche Erkrankungen.

Einschränkend ist zu sagen, dass diese nicht-populationsbasierte Erfassung der Familien den Nachteil, den Bias hat, dass man damit wahrscheinlich überproportional Eltern erfasst, die

selbst somatische bzw. psychische Störungen haben. Dadurch kann es zu einem Überschätzen des Risikos kommen.

In der größten Studie, der Studie von Seemanová, wurde auch eine Kontrollgruppe betrachtet, nämlich Halbgeschwister, die aus nichtinestuösen Beziehungen von denselben Eltern hervorgegangen sind; das ist eine sehr vernünftige kontrollierte Kontrollstichprobe. Dort ergeben sich Risiken, die ebenfalls über dem allgemeinen Populationsrisiko liegen, nämlich in der Höhe von etwa 8 Prozent. Das Basisrisiko von Fehlbildungen liegt zwischen 3 und 5 Prozent. Hier wird der Bias sichtbar. Man müsste diese Zahlen etwas nach unten korrigieren; dafür aber fehlt die epidemiologische Datenbasis. Die Risiken sind aber sicherlich stark erhöht.

(Folie 8)

Wie sind die Auswirkungen auf die Häufigkeit von Krankheiten in der Population? Dazu gibt es keine epidemiologisch fundierten Zahlen. Man kann davon ausgehen, dass Kinder aus Inzestbeziehungen – das ist schon im Vortrag von Professor Albrecht angeklungen – nur einen verschwindend kleinen Teil der Kinder in der westeuropäischen Population ausmachen. Das ergibt einen sicherlich sehr geringfügigen möglichen Effekt auf die „Volks Gesundheit“ (falls man diesen Begriff überhaupt verwenden möchte; mir ist er schwergefallen, deshalb habe ich ihn in Anführungszeichen gesetzt und als Aufforderung begriffen, dazu Stellung zu nehmen; als Humangenetiker ist man aufgrund unserer geschichtlichen Erfahrung da etwas zögerlich).

Wenn man über Begriffe wie Genpool nachdenkt oder solche Konstrukte adressieren möchte und wenn man nicht das Betroffensein, sondern das genetische Material nimmt, so ergibt sich durch einen erhöhten Grad von Verwandtschaftsehen in der langfristigen Perspektive eine Verminderung der rezessiven Allele, weil ein höherer Anteil der rezessiven Allele im homozygoten Zustand in der Population vorliegt. Im

Sinne der Häufigkeit rezessiver Allele führt das sogar zu einer Verminderung in der Perspektive. Das ist ein etwas überraschendes Moment, was vielen nicht klar ist. Deswegen finden sich in Populationen, in denen oft größere Häufigkeiten von Verwandtschaftsbeziehungen vorliegen, sogar geringere Frequenzen von rezessiven Allelen. Das erklärt sich dadurch.

(Folie 10)

Wie hoch sind diese Erkrankungsrisiken im Vergleich zu den Erkrankungsrisiken bei anderen genetischen Störungen oder Chromosomenstörungen? Die autosomal-rezessive Vererbung habe ich vorgestellt; hier liegt das Erkrankungsrisiko für ein Kind bei 25 Prozent. Bei der autosomal-dominanten Vererbung, wo bereits das einfache Vorhandensein einer Mutation zur Erkrankung führt, ist das Erkrankungsrisiko bei einem Kind 50 Prozent. Bei einer X-chromosomal rezessiven Vererbung unter der Annahme, dass die Mutter heterozygote Anlageträgerin ist, ergibt sich ein Risiko von 50 Prozent für Söhne.

Außerdem gibt es balancierte Translokationen, das heißt größere Chromosomenumbauten. Hier sind die Risiken sehr unterschiedlich; im Einzelfall bedeuten sie kein Risiko für betroffene Kinder, im Einzelfall, bei bestimmten Translokationen, aber ein 100-prozentiges Risiko. Das Risiko bei Inzestverbindungen liegt damit im Spektrum der Risiken für genetische Störungen.

(Folie 11)

Jetzt stellt sich die Frage, ob ein Risiko für Inzestpaare mittels Heterozygotenuntersuchung vermieden werden kann. Darüber wurde in der Öffentlichkeit viel diskutiert. Nicht im Zusammenhang mit Inzestverbindung, sondern mit Screening-Untersuchungen vor Eingehen einer Schwangerschaft für autosomal-rezessive Erkrankungen ist 2011 diese als Landmark-Arbeit begriffene Arbeit publiziert worden. Sie beschäftigt sich damit, ob wir mit neuen Sequenzierungstechnologien alle rezessiven Anlagen bei Eltern prospektiv testen können und damit die

Möglichkeit einer Pränataldiagnostik zum Beispiel in der Schwangerschaft eröffnen. Diese Untersuchung wurde 2011 in *Science Translational Medicine* veröffentlicht.

Wir hatten in der Übersicht zu den Erkrankungsrisiken aus Inzestverbindungen gesehen, dass sich bei Inzestpaaren nur ein Teil des Risikos aus der Heterozygotie für klar definierte autosomal-rezessive Krankheiten ergibt. Dieser Teil ist in der damaligen Untersuchung wahrscheinlich etwas unterschätzt worden, weil nicht alle rezessiven Phänotypen erfasst wurden; einige waren damals noch nicht bekannt bzw. keiner definierten Diagnostik zugänglich. Sie sind aber im Heterozygoten-Screening erfassbar, zum Beispiel durch Sequenzierung der bekannten autosomal-rezessive Krankheiten führenden Gene. Aber weitere Effekte sind auf Homozygotie von Dispositionsallelen multifaktoriell verursachter Krankheiten zurückzuführen; denn eine Reihe der beobachteten Störungen ist ja multifaktoriell bedingt. Das erklärt sich unter anderem durch die Vergrößerung der phänotypischen Varianz. Es ist interessant: Wenn eine größere Wahrscheinlichkeit für Homozygotie auftritt, kann man auf der einen Seite Glück haben und homozygot für das nicht disponierende Allel sein, aber es besteht auch eine höhere Wahrscheinlichkeit, für ein disponierendes Allel homozygot sein; dadurch ergibt sich eine größere Spreizung in der Verteilung, das heißt, eine erhöhte Häufigkeit für dann schwerer Betroffene. Außerdem gibt es rezessive Effekte, obwohl diese in der Regel noch nicht bekannt sind. Aber man muss annehmen, dass es sie bei multifaktoriellen Krankheiten gibt. Das heißt, das Heterozygoten-Screening könnte das Risiko definieren und vermindern, aber nicht eliminieren.

(Folie 12)

Ich fasse zusammen:

- Aus der elterlichen Inzestsituation resultiert für Kinder ein stark erhöhtes Krankheitsrisiko. Die Höhe des Risikos liegt im Spektrum der Risi-

ken für familiär bedingte genetische Krankheiten / Chromosomenstörungen.

- Wegen der Seltenheit von Inzest sind die Auswirkungen durch erkrankte Kinder auf die Gesundheit der Bevölkerung gering. Bei autosomal-rezessiver Vererbung mit verringerter reproduktiver Fitness der Betroffenen kommt es zu einem schnelleren Absinken der Häufigkeit von Krankheitsallelen in der Population.
- Durch systematische Untersuchungen auf Heterozygotie für autosomal-rezessive Krankheiten könnte ein Teil der Krankheitsrisiken für Kinder festgestellt werden mit der sich daraus ergebenden Option einer spezifischen pränatalen Diagnostik. Es verbleiben erhöhte Risiken für bisher nicht bekannte rezessive Krankheiten bzw. komplex vererbte zum Beispiel (zum Beispiel multifaktorielle) Krankheiten.

Vielen Dank.

#### **Michael Wunder**

Vielen Dank, Herr Professor Nöthen. Gibt es hier direkte Fragen zum Verständnis?

#### **Dr. med. Christiane Fischer**

Eine banale Frage: Bei X-chromosomal rezessiv vererbten Erkrankungen, zum Beispiel Rot-Grün-Blindheit, ist doch das Erkrankungsrisiko für die Söhne 100 Prozent.

#### **Markus M. Nöthen**

Nein. Wenn die Mutter Überträgerin ist, hat sie eine Mutation auf einem der beiden X-Chromosomen, und sie gibt nur eines der beiden weiter.

#### **Christiane Fischer**

Beim Vater sind es 100 Prozent.

#### **Markus M. Nöthen**

Richtig. Das ist aber eine seltene Situation. Das Typische ist, dass die Mutter Anlageträgerin ist, besonders bei schweren Erkrankungen. Deswegen habe ich das als Beispiel genommen. Aber

Sie haben recht: Beim Vater wäre die Situation anders.

#### **Prof. Dr. med. Dr. phil. Thomas Heinemann**

Frau Jarzebowski hatte eben aus historischer Sicht gesagt, dass Inzest vor allem mit Armut oder Unterschicht verbunden ist. Gibt es dazu irgendwelche Studien? Wie stellt sich das im Moment dar?

#### **Markus M. Nöthen**

Da bin ich aus humangenetischer Sicht überfragt. Das ist sicherlich eine interessante Frage, aber ich kenne die Literatur dazu nicht umfassend. Aus der Studie von Seemanová zum Beispiel wird deutlich, dass bei den Personen eine Überrepräsentation von sozial niedrigem Hintergrund vorhanden ist. Das kann aber auch ein Erfassungsbias sein. Aus den genetischen Studien erschließt sich das nicht eindeutig, weil es solche Studien einfach nicht gibt.

#### **Thomas Heinemann**

Meine Frage geht darauf zurück, ob der relativ hohe Anteil an Intelligenzeinschränkungen möglicherweise auf einer sozialen Ebene begründet sein könnte.

#### **Markus M. Nöthen**

Das ist richtig. Frau Seemanová zeigt in ihrer Arbeit, dass bei den Eltern eine erhöhte Rate von Intelligenzminderung vorliegt. Auf der anderen Seite gibt es die Kontrollgruppe der Halbgeschwister aus der nichtinzestuösen Verbindung. Das ist eine gute Kontrollgruppe, weil auch dort kontrolliert wird und die Risiken viel geringer sind. An dem erhöhten Risiko besteht also kein Zweifel. Wie hoch es ist – ob es 35, 40 oder 45 Prozent sind –, ist für diese Erwägungen aber nicht relevant.

Um das von der Größenordnung her mit anderen Verwandtschaftsbeziehungen zu vergleichen: Ich hatte das Basisrisiko von 3 bis 5 Prozent erwähnt. Bei Cousin, Cousine, also drittgradigen Verwandtschaften, verdoppelt sich

das Risiko auf etwa 6 bis 10 Prozent. Für zweitgradige Verwandtschaften ist die Datenlage schlechter; man nimmt ein Risiko von etwa 20 Prozent an; bei einer Verdoppelung landet man bei 40 Prozent. Das stimmt recht gut mit den empirisch gewonnenen Risiken überein. An diesen Größenordnungen sollte man nicht zweifeln, man kann aber über die genaue Zahl diskutieren. Aber das ist wahrscheinlich nicht relevant.

### Michael Wunder

Vielen Dank, soweit die direkten Nachfragen. Als vierte und letzte Referentin darf ich nun Frau Dr. Andrea Bramberger bitten. Frau Bramberger hat lange Zeit an der Fachhochschule für soziale Arbeit in Salzburg gelehrt. Sie hat Pädagogik, Psychologie und Soziologie auch in Salzburg studiert, in den letzten Jahren verschiedene Gast- und Vertretungsprofessuren an den Universitäten Klagenfurt, Wien, Trier und Salzburg innegehabt und 2011 eine für uns interessante Publikation vorgelegt: *Verboten lieben. Bruder-Schwester-Inzest*. Wir freuen uns, dass Sie da sind; Sie haben das Wort.

## Psychosoziale Aspekte

Dr. Andrea Bramberger · Paris-Lodron-Universität, Salzburg

(Folie 1)

Sehr geehrte Damen und Herren, danke für die Einladung, hier zu sprechen, und für Ihre Gastfreundschaft.

(Folie 2)

Ich möchte meine Position in drei Schritten vortragen und erstens das Deutungsmuster Geschwisterinzest charakterisieren und kritisieren, zweitens Perspektiven der Veränderung von Deutungsmustern diskutieren und drittens Handlungsalternativen vorschlagen.

(Folie 3)

Um meine erkenntnistheoretische Position verständlich zu machen, stelle ich drei methodische Vorbemerkungen voran.

1. Mein Statement stellt inzestuöse Liebesbeziehungen unter Geschwistern als ein historisch und kulturell modifiziertes Deutungsmuster vor, argumentiert seine innere Logik und diskutiert dessen Veränderungen. Die Qualität von Deutungsmusteranalysen liegt darin, dass sie die Erklärung von Handeln, das sich mit sozialen Phänomenen verbindet, fokussiert und in dieser Anhörung soll es ja darum gehen, Handeln zu begründen.

2. Das Deutungsmuster Geschwisterinzest legt generative Strukturen fest, organisiert und steuert sie. Heirat, Familiengründungen und manche sexuellen Praktiken unter Geschwistern sind verboten, und zwar unabhängig davon, ob diese Geschwister gemeinsam aufgewachsen sind oder sich erst als Erwachsene kennenlernen. Die aktuelle Diskussion stellt die Frage danach, ob das Inzestverbot in der Art und Weise, wie es sich jetzt gestaltet, legitim ist, ob es beibehalten, verändert oder abgeschafft werden soll. Diese Frage kennzeichnet einen bemerkenswerten Aufbruch im Rahmen des Deutungsmusters, der einen Wandel im Umgang mit generativen Ordnungen vorbereitet. Das sind tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen, und die Antworten auf die einfache Frage nach dem Umgang mit dem Inzestverbot sind kontrovers. In den Generational Studies wird als aktuelle Situation eine Koexistenz zweier Positionen festgestellt: Das ist zum einen ein Festhalten an tradierten Vorstellungen von generativen Beziehungen und idealen Familien als Orten der Privatheit und Individualität und zum anderen eine radikale Dekonstruktion generativer Strukturen und Settings. Das gilt normalerweise auch für Geschwisterinzest als eine generative Konstellation. Eine Deutungsmusteranalyse des Geschwisterinzests erfordert aus diesem Grund ei-

nen doppelten Blick: zum einen auf dessen Binnenstruktur und die systemimmanente Argumentation des Verbots, zum anderen auf die Außenperspektive, das heißt auf die Kritik daran. Beides zusammen konstituiert das Deutungsmuster Geschwisterinzest.

3. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten der Veränderung von Deutungsmustern. Wie und in welche Richtung soll und kann das Deutungsmuster Geschwisterinzest modifiziert werden? Nach Charles Taylor erfolgt die Veränderung von Deutungsmustern in einer stets doppelten Bewegung: durch Modifikation der Alltagspraxis und durch wissenschaftliche Aktivitäten, Theoriebildung und die Kommunikation von Theoriebildung. Reale generative Konstellationen verändern sich und zugleich entstehen Theorien, die diese Veränderungen reflektieren, sie aber auch lenken und vorantreiben.

In einem zweiten Teil des Vortrags diskutiere ich mit Henry Giroux für die kritische Erziehungswissenschaft und mit Elisabeth Badinter für die Familiensoziologie zwei Haltungen im Rahmen der Generational Studies, die erstens diese beiden in Taylors Theorie akzentuierten Momente im Blick haben und zweitens die aktuelle Situation des Wandels generativer Strukturen fassen und alternative Wege des Umgangs mit dieser Situation vorschlagen. Giroux und Badinter befassen sich nicht mit Geschwisterinzest, aber ihre Theorien können auf den Umgang mit dem generativen Setting Geschwisterinzest bezogen werden.

(Folie 4)

Erster Teil: Deutungsmuster Geschwisterinzest, Charakterisierung und Kritik

Das zentrale Charakteristikum des einvernehmlichen Geschwisterinzests ist Ambivalenz: Das Thema Geschwisterinzest fasziniert und verursacht Abscheu. In der Literatur wird es in unterschiedlichen Interpretationen ausgeleuchtet. Geschwisterlichkeit ist hier vor allem ein idealer

Ort für eine spezielle Liebesbeziehung. Der Bruch des Inzesttabus verleiht den liebenden Geschwistern einen außergewöhnlichen Status und heroisiert sie. Gleich Göttern leben sie paradiesisch und demgemäß in einem Zustand der Nicht-Bewusstheit einer bipolaren Geschlechterordnung. Sie sind einander Androgyne, sie symbolisieren eine harmonische symbiotische Vereinigung von männlichen und weiblichen Prinzipien. Anders als Eltern-Kind-Paare, deren Beziehung einer hierarchisch-regenerativen Ordnung folgt, leben Geschwisterpaare gleichberechtigt und geschützt wie in einem Kokon. Sie verstehen einander ohne Worte, weil sie dieselbe Geschichte teilen, denn sie sind zusammen aufgewachsen und wenn sie das nicht sind, so tragen sie doch dieselbe familiäre Disposition in sich und sind einander psychisch und physisch ähnlich. Ihre Beziehung ist rein, weil sie denselben „Stamm“, wie Goethe sagt, oder dasselbe „Blut“, wie Byron oder Thomas Mann sagt, haben. Zugleich: Manchen Geschwisterpaaren reißt der Teufel das Haupt ab und will die toten Geschwister nicht in seinem Reich haben, etwa bei den Brüdern Grimm. Die Symbiose wird als ein Ertrinken und Ertränken des einen im anderen beschrieben, etwa bei Pascal Mercier; als Abhängigkeit bei Sam Shepard, als ein völliger Verlust an Individualität, Autonomie und Intimsphäre bei Thies [?].

Die Geschwister klammern sich aneinander. Die vermeintliche Androgyne erweist sich zumeist als eine Opferung der Schwester zugunsten der Ganzheit des Bruders bei Chateaubriand. Die Göttlichkeit der Geschwister kennzeichnet auch ihre Entfremdung von allen anderen Menschen, zum Beispiel bei Cocteau. Der paradiesische Ort, der Kokon der Geschwisterliebe impliziert den Verlust des Kontakts zur Außenwelt. Geschwister erfüllen mit ihrem Inzest die Idee von Liebe, die sich in der Überschreitung aller Grenzen erfüllt. Zugleich sind die Geschwister durch ihren Inzest in einer Situation, in der zentrale

Gesetze der Gesellschaft nicht länger für sie gelten. Ihre Beziehung verstört oder zerstört sie.

Auch wenn diese Beispiele etwas überzogen angesehen werden können, so lässt sich wie folgt resümieren: Die thematische Kritik am Geschwisterinzest orientiert sich an Fragen nach Nähe und Distanz und nach Gewalt. Das zeigt sich auch in der traditionellen Beurteilung des Verbots: Ist das Gesetz der Grund für das Problem der Geschwister? Verunmöglicht es ein eigentlich problemfreies gemeinsames Leben? Macht es Inzestgeschwister zu Außenseitern? Oder aber – und das ist die andere Argumentation – ist dem Geschwisterinzest strukturelle Gewalt immanent? Ist eine solche Beziehungsform größter Nähe schädlich? Ist sie eine Folge von Gewalt und schützt das Gesetz vor Zerstörung?

Die Metakritik in einer aktuellen Problematisierung, die die thematische Kritik aufnimmt, geht in zwei Richtungen: Sie stellt den Biologismus infrage und sie diskutiert den Umgang mit normativen generativen Mustern.

Seit dem Ausgang des 20. Jahrhunderts werden generative Strukturen, Konstellationen und Praktiken in ihren kulturellen und historischen Varianten systematisch erforscht. Der essentialistische Charakter generativer Ordnungen und ein Festhalten an einer vermeintlichen Unveränderbarkeit generativer Muster (zum Beispiel Mütterlichkeitsbilder, Familienbilder, Generationenverträge) gelten als unhaltbar. Die soziale Bestimmung einer biologisch-generativen Konstellation – also auch das Inzestverbot – wird als ein gesellschaftliches Konstrukt erkannt. Zugleich sind diese Konstrukte realitätsmächtig und wirken identitäts- und gesellschaftsstrukturierend. Sie sind internalisiert und können nicht einfach durch andere Praktiken ersetzt werden. Die Dekonstruktion löst tradierte Muster nicht auf.

Wie kann man mit dieser Situation umgehen? Henry Giroux und Elisabeth Badinter entwickeln Theorien, die die Kritik an Biologismen und an normativen Beziehungsstrukturen aufnehmen, und stellen vor diesem Hintergrund eine Situierung von *generation* vor.

(Folie 5)

Zweiter Teil: Perspektiven der Veränderung von Deutungsmustern. Henry Giroux und Elisabeth Badinter

Henry Giroux hält eine Konzentration auf die Verstärkung des „Schutzraums Familie“, die nach seinem Dafürhalten einen engen, normierten Mikrokosmos darstellt, blickdicht abgeschlossen ist und zugleich genau kontrolliert wird, für problematisch. Unklar sei, wer von wem wovor geschützt werden soll. Er argumentiert für ein Gesellschaftsmodell der „Sicherheit in öffentlichen Räumen“, das Schutz, Individualität und Verbundenheit mit anderen bietet. Er fordert offene Foren, die im Sinne des Modells einer *deliberative democracy* alle Mitglieder einer Gesellschaft dazu auffordern, Erfahrungen, Meinungen und Bedürfnisse zu artikulieren, um gesellschaftliche Werte und Normen auszuhandeln, Räume, in denen sie sich als selbstverantwortete Akteure ihres Handelns erleben können. Diese Orte – und das ist ein entscheidender Punkt bei Giroux – seien nicht präkonfiguriert, sondern ständig in Entwicklung.

Elisabeth Badinter konstatiert aktuell eine Diversifizierung von Familie, die vor allem mit der Veränderung der Lebensentwürfe von Frauen als Mütter zu tun habe; homogene Familienmodelle seien nicht länger haltbar. Was schlägt sie vor? Familienpolitisch argumentiert sie für eine Förderung von Außenperspektiven und multipler Außenkontakte für Mütter und für Kinder und für eine starke gesellschaftliche Verantwortung für Kinder. Das schwäche Familie nicht, sondern es entlaste und öffne sie. Diese Außenkontakte für alle Familien machen ihre jeweilige Situation in

einem nichtmoralischen Sinn kommunizierbar. Damit meint Badinter gerade nicht soziale Kontrolle.

Beide Theorien halten die Annahme über die Grenze, die Nähe und Distanz in der generativen Ordnung zueinander in Beziehung setzt, in Bewegung und Transparenz. Mit der Sichtbarkeit dieser Grenze können auch Anzeichen möglicher Gewalt sichtbar bleiben.

Diese Muster bilden sich auch in belletristischen Texten des 21. Jahrhunderts ab; erlauben Sie mir den Vergleich dieser Texte mit den vorherigen. Diese beschreiben Geschwisterinzeest nach wie vor als eine Beziehung in Extremen und sie behalten zentrale Charakteristika des traditionellen Modells der Inzestgeschwisterliebe bei. Ich interpretiere es so: Kollektives historisches Wissen über soziale Phänomene ist nicht so einfach abzulegen. Inzest ist in diesen Texten gesellschaftlich nicht goutiert und selbst für die Geschwister schwierig. Doch die zerstörerische Kraft des Inzests und des Tabus ist abgeschwächt. Anders als in den historischen Texten zur Geschwisterliebe, in der die Beziehung oft durch sozialen und realen Tod beendet wird, finden die Geschwister Wege eines Umgangs damit. Diese Wege sind individuell; sie beziehen sich einerseits auf die innere, persönliche Organisation ihrer Gefühle, andererseits auf eine Reflexion der Beziehungsstruktur im Verhältnis zur Öffentlichkeit, zu einem Außen, zu Familie als einem Außen und/oder Gesellschaft. An die Stelle der Tabuisierung des Geschwisterinzeests tritt mitunter eine öffentliche heterogene Diskussion, durch die schon dessen Struktur verändert wird. Giroux und Badinters Theorien reflektieren diese Form der Bewegung und treiben sie voran.

(Folie 6)

Dritter Teil. Ich versuche, mich ein Stück weit vorzuwagen und Überlegungen zu Vorschlägen für Handeln anzustellen. Welche Antworten auf die Frage nach Beibehalt, Modifikation oder

Veränderung der Gesetzeslage zum Geschwisterinzeest können aufgrund der Deutungsmusteranalyse unter beiden Theorien vorgeschlagen werden?

Erstens eine Stärkung der Außenperspektive. Giroux und Badinter fordern Außenperspektiven, öffentliche Orte der Sicherheit und der gesellschaftlichen Verantwortung. Mit diesen Orten könnten zuerst zum Beispiel Familien und Lebensberatungsstellen gemeint sein, in denen Situationen besprochen und eingeschätzt werden könnten, in denen die Frage nach einer tatsächlichen oder vermeintlichen Einvernehmlichkeit offengelegt und vor allem Antworten auf die Frage, worauf sich das Begehren der Geschwister richtet, gefunden und bearbeitet werden können. Für Geschwister würde dadurch einer möglichen Isolation und Selbstreferentialität und zugleich einer Fremdbestimmung durch Abstraktion entgegenwirkt. Regelungen zum Inzest könnten diese Entwicklung stützen.

Zweitens eine Differenzierung der Beurteilung der Heterogenität generativer Konstellationen. Würde eine Differenzierung in der Beurteilung der jeweiligen Situation entsprechen? Für die Geschwisterbeziehung müsste diese Heterogenität zuerst sichtbar gemacht werden; jetzt spricht man davon, dass die Einvernehmlichkeit nicht gesichert sei. In der Bildungstheorie gibt es Argumente, wonach dies in lockeren Familienverhältnissen schwierig sei. Dies alles suggeriert, Inzest sei unterschiedlich problematisch. Eine differenzierte Betrachtung der Situation könnte, Giroux folgend, gegenteilig funktionieren: Gerade bei aller Heterogenität könnte eine homogene Regelung gefunden werden oder – aus welchen Gründen auch immer – eine heterogene. Dann könnten Regelungen zum Inzest eben auch diese Entwicklung stützen.

Drittens eine Sensibilisierung der Gesellschaft. Auf Basis der aktuellen Lage ist nicht beurteilbar, ob das Inzestverbot Gesellschaften und

Familien unterstützt und entlastet oder ob es Probleme und das Begehren, das sich mit Inzest verbindet, verschleiert und verstärkt.

Angesichts der Bewegung, die aktuell in den generativen Ordnungen festgestellt wird, liegt es nahe, die Gesellschaft für das Thema Geschwisterinzest differenziert zu sensibilisieren. Das könnte durch Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Giroux und Badinter überzeugen davon, dass die offensive Rede, die eine Reflexion von Werten, die dem Handeln zugrunde liegen, vorantreibt, eine tragfähige Basis dafür ist, Entscheidungen zu treffen und immer wieder neu zu treffen. Das bedeutet: Entscheidungsfindungsprozesse zur Regelung des Inzests müssen in Bewegung gehalten werden. Ich danke Ihnen.

## Befragung durch den Deutschen Ethikrat

### Michael Wunder

Vielen Dank, Frau Dr. Bramberger, auch dafür, dass Sie im dritten Teil weiter ausgeholt haben, als wir gefragt haben. Gibt es Fragen direkt zum Vortrag? – Gut, dann eröffne ich hiermit die allgemeine Fragerunde.

### Ulrike Riedel

Eine Frage an Herrn Albrecht. Das Bundesverfassungsgericht, wo Sie auch Gutachter waren, hat nicht gesagt, dass dieses strafrechtliche Verbot aufrechterhalten werden muss, sondern in einem Potpourri von unterschiedlichen Begründungen gesagt, dass das strafrechtliche Verbot noch verfassungsgemäß ist. Was würden Sie aufgrund der Dinge, die Sie dargelegt haben, dem Gesetzgeber raten, was er machen soll?

Dann habe ich eine Frage an Frau Jarzebowski. Sie haben gesagt, dass das Verbot zu jedem Zeitpunkt für sinnvoll angesehen wurde und dass Sie es für sinnvoll halten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie präzisieren, was Sie mit

„dem Verbot“ meinen. Das konkrete Verbot des Paragraphen 173 ist etwas unklar: Verboten ist nur der vaginale Geschlechtsverkehr, nicht aber der homosexuelle, nicht andere sexuelle Handlungen. Verboten ist auch nur der Inzest zwischen Blutsverwandten, aber nicht zum Beispiel zwischen adoptierten, hinzugekommenen Familienangehörigen. Sie haben für eine Beibehaltung des Verbotes aus historischer Sicht plädiert; wie würden Sie aus historischer Sicht den Paragraphen und dieses Verbot, das Sie für sinnvoll halten, gestalten?

Dann habe ich eine Frage an Sie als Historikerin. Sie haben gesagt, dass das Verbot in früheren Gesellschaften nicht infrage gestellt wurde. Herr Ellbogen führt in seinem Aufsatz in der *Zeitschrift zur Rechtspolitik* aus, dass das Inzestverbot nicht universell gegolten habe; so war dieses Tabu in einigen früheren Gesellschaften für bestimmte Gesellschaftsgruppen aufgehoben, zum Beispiel im europäischen Hochadel. Könnten Sie dazu etwas sagen?

### Hans-Jörg Albrecht

Das ist richtig. Das Bundesverfassungsgericht hat wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass der Gesetzgeber seinen im Strafrecht großen Ermessensspielraum in diesem Fall nicht überschritten hat. In der Begründung werden unterschiedliche Gründe zusammengeführt. Hassemer hat in einer gut ausgearbeiteten Mindermeinung dargelegt, warum seiner Auffassung nach die Verhältnismäßigkeit in dem Fall nicht gewahrt ist und es sich deshalb um Übermaßverbot handelt.

Wenn man die einzelnen Schritte, die ich vorgeschlagen habe, durchgeht, sieht man, dass es sich bei Paragraph 173 um einen Straftatbestand handelt, der wenig an Mehrwert mit sich bringt, wenn man dies aus strafrechtlicher Perspektive betrachtet, weil nur eine sehr kleine Gruppe in diesen Straftatbestand hineinfällt. Die überwiegende Mehrheit der Fälle, die Inzest mit sich bringen (Missbrauchsfälle, Vergewaltigungen,

Nötigung usw.), werden durch andere Tatbestände mit viel größerem Strafraum und viel größerem Strafpotenzial behandelt. Die Hälfte der Europäer lebt ohne etwas, was dem Paragraphen 173 nahekammt; dies sind zivilisierte Menschen und sie lösen das offensichtlich ohne einen solchen Straftatbestand, zum Beispiel auch die Franzosen. Daher mein Ratschlag: Wir haben so viele Straftatbestände, und offensichtlich auch einige, die überflüssig sind. Man kann ohne diesen Straftatbestand gut leben. Deshalb unterschreibe ich das, was Hassemer an Schlussfolgerungen gezogen hat, deshalb handelt es sich um Übermaß, um Despotismus.

### **Michael Wunder**

Die nächste Frage von Frau Riedel ging an Sie, Frau Jarzebowski.

### **Claudia Jarzebowski**

Meiner Beobachtung nach vermischen sich in der gegenwärtigen Diskussion zwei Fragen: zum einen, ob dieser Paragraph beibehalten werden soll, und zum anderen, ob dieses Verbot sinnvoll ist. Das sind meines Erachtens zwei unterschiedlich zu gewichtende Fragen.

Über die Paragraphenfrage lässt sich diskutieren. Meine Aussage bezog sich darauf, dass dieses symbolische Verbot zentral für Funktionsweisen und Selbstvergewisserungsprozesse in Gesellschaften ist. Rechtsordnungen und auch ein solcher Paragraph können eine sinnvolle Möglichkeit der sozialen Verankerung eines solchen Verbotes sein. Es war nicht unbedingt ein Plädoyer dafür, diesen Paragraphen, so wie er ist, undiskutiert als überzeitliche Wahrheit beizubehalten, sondern darüber nachzudenken, worin wir heutzutage Gründe sehen könnten, die Diskussion über das Inzestverbot kritisch zu begleiten.

Über Ihre Frage nach den gleichgeschlechtlichen und Adoptionsverwandten müsste ich eine Weile nachdenken. Im historischen Material taucht dies selten auf, weil der Grund der Straf-

barkeit in anderen Punkten gesehen wurde – meistens in der Schwangerschaftsfrage – und deswegen nur wenige gleichgeschlechtliche Kontakte diskutiert worden sind. In der Diskussion gehört es aber dazu, denn Familienmodelle ändern sich, werden flexibler. Eine solche Öffnung der Diskussion halte ich für sinnvoll und wollte in keiner Weise dagegen plädieren.

Es gibt unterschiedliche Begründungen, warum das im europäischen Hochadel eine beliebte Variante war; Sie alle kennen Heinrich VIII. Die Verlobung der Kinder untereinander begann zum Teil schon mit zwei oder drei Jahren. Es war irrelevant, ob das die Cousine, der Onkel oder der Neffe war, denn diese Eheschließungen sind meist nicht vollzogen worden, sondern waren eine frühzeitige Absicherung von Herrschaftsallianzen. Hier steht die soziale oder herrschaftspolitische Funktion über allem anderen, und da spielte das Inzestverbot als Grenze kaum eine Rolle, zumal diese Ehen, wenn sie denn überhaupt geschlossen worden sind, nicht vollzogen wurden. Eine Ehe galt erst dann als geschlossen, wenn sie vollzogen war; zwischen dem Rechtsakt und dem Geschlechtsverkehr wurde deutlich unterschieden.

Das ist eine Begründung. Die andere Begründung ist, dass die Verbote deswegen umgangen wurden, um so etwas wie Besitz zu regeln.

Was ich allerdings für eine Legende halte, ist das, was immer auf das frühe Ägypten oder andere antike Gesellschaften bezogen wird: dass Geschwisterbeziehungen rechtlich relevant und legalisierte Beziehungen waren. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie sich damals Familie konstituiert hat: Im Zentrum stand der Ehemann mit diversen Ehefrauen. Geschwisterbeziehungen wurden vollkommen anders definiert, zum Teil auch sozial und über Adoption.

### **Prof. Dr. theol. Eberhard Schockenhoff**

Ich habe bei dieser heutigen Anhörung den Eindruck gewonnen, dass dies ein hochinteressan-

tes kulturgeschichtliches und rechtspolitisches Problem darstellt. Ich kann mir auch vorstellen, dass eine Rechtsordnung unter zivilisierten Menschen ohne den Paragraphen 173 funktioniert. Nur hat sich mir noch nicht erschlossen, worin der dringende Handlungsbedarf für ein Politikberatungsgremium wie den Deutschen Ethikrat besteht, dessen Zielsetzung darin liegt, das Parlament und die Bundesregierung in ethischen Fragen insbesondere der modernen Lebenswissenschaften zu beraten. Den Zusammenhang zwischen unserer Frage und den modernen Lebenswissenschaften sehe ich nur als am Rande liegend, aber nicht im Zentrum stehend. Wenn wir keine anderen dringenden Aufgaben hätten, könnten wir uns sicher damit befassen.

Ich habe mitgenommen: Es wäre nicht schlimm, wenn der Paragraph 173 fehlen würde; es gibt genug andere Mechanismen in der Gesellschaft, die dann verhindern würden, dass sich viel ändert. Mir hat sich aber noch nicht erschlossen, warum man tätig werden muss. Wir sind ja kein Gremium, das der Gesetzgeber eingerichtet hat, um das Strafgesetzbuch zu durchforsten und Alternativvorschläge zu machen, sondern wir haben eine präzise Fragestellung und eine Tagesordnung (unsere Arbeiten, die vieles vorsehen). Vielleicht könnte man etwas präziser fassen, warum sich der Ethikrat jetzt damit befassen muss. Das würde ich gern von Herrn Albrecht und von Herrn Nöthen, weil er den Lebenswissenschaften am nächsten steht, hören.

Von allen Argumenten, die genannt wurden, gibt es sicher manche, auf die man zugunsten dieses Paragraphen 173 verzichten könnte. Folgendes Argument halte ich aber für beachtenswert: Wenn man alle anderen Straftatbestandsvorschriften berücksichtigt, zum Beispiel die zu Minderjährigen, dann bleibt etwa die Situation einer 18-jährigen Tochter gegenüber ihrem Vater, wenn jetzt ein Signal in die Gesellschaft käme, dass die Strafbarkeit von Inzest aufgehoben

wird. Denn wenn diese 18-jährige Tochter ein emotionales Verhältnis zu ihrem Vater hat, das nicht auf klare Ablehnung hinausläuft, wird sie durch die Strafandrohung ihrem Vater gegenüber in eine stärkere Position gesetzt. Sie kann sagen: Du möchtest, dass wir etwas tun, was strafbar ist. Das schützt den schwächeren Teil, in dem Fall die Tochter. Wenn in dem jetzigen gesellschaftlichen Umfeld, wo wir wissen, dass sexuelle Übergriffe auch im familiären Bereich ein großes Problem darstellen, dieses Signal gegeben wird, dann habe ich ein Problem damit. Das macht mich nachdenklich, ob wir das wirklich wollen und ob das sinnvoll ist.

#### **Michael Wunder**

Vielen Dank. Ihre erste Frage ist eine Frage an den Ethikrat selbst. Gerade hat mir Frau Woopen gesagt, dass sie eine kurze Bemerkung dazu machen möchte.

#### **Hans-Jörg Albrecht**

Ich kann die Frage auch beantworten.

#### **Michael Wunder**

Aber Sie sind erst einmal unser Gast.

#### **Hans-Jörg Albrecht**

Das spielt keine Rolle. Sie haben so reagiert wie das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat gesagt: Was ist hieran so dringlich? Wir haben einen Straftatbestand und sehen, es gibt fließende Grenzen und viele Probleme. Das klingt in der Entscheidungsbegründung an verschiedenen Stellen an. Im Beschluss muss man aber auch mitlesen: Wir haben auch Paragraph 153 a Strafprozessordnung; die Sache kann eingestellt werden.

Wir haben bei problematischen Straftatbeständen, die sich in den letzten 100 Jahren – manchmal auch erst in neuerer Zeit – in manchen Bereichen entwickelt haben, mit der Möglichkeit zur Einstellung ein gewisses Ventil, das das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall elegant genutzt hat, um zu sagen: Das macht an

sich nicht so viel aus; wir können die Fälle auch auf andere Art und Weise regeln, so dass es dem Einzelnen nicht zu sehr zur Last fällt. Hassemer hat hier gesagt: So nicht. Denn allein der Druck des Strafrechts – Sie haben das deutlich angesprochen – bringt eine gewisse Belastung mit sich, die durch die Regeln der Strafprozessordnung nicht abgemildert werden kann.

Warum soll sich der Ethikrat mit so etwas beschäftigen? Nicht deswegen, weil es hier um den Inzest geht. Ich habe verschiedentlich darauf hingewiesen, dass Inzest heute an sich nicht mehr so interessiert. Hier ist die Luft raus, muss man sagen. Die Luft war 2008 nur deshalb drin, weil viele das mit sexuellem Missbrauch aufgeladen haben. Über den Inzest an sich hätte es keine große Auseinandersetzung gegeben. Und wer 2007, 2008 die Debatten verfolgt hat, weiß, dass es tatsächlich um andere Fragestellungen als um den Inzest ging.

Warum so eine Frage interessant ist, ist deshalb der Fall, weil es hier um eine allgemeine Fragestellung geht, die auch in anderen Bereichen wichtig ist: die Frage, warum und an welchen Stellen Strafrecht gesetzt werden darf und welche Argumente verwendet werden dürfen.

Wir kommen gerade im Zusammenhang mit dem Inzesttatbestand in einen Bereich, in dem mit Argumenten gearbeitet wird, die teilweise nur vorgeschoben sind und im Übrigen mit der Volksgesundheit eugenisches Denken hineinbringen. Das ist im Beschluss ganz deutlich, obwohl es so nicht ausgesprochen wird. Aber es steckt eugenisches Denken dahinter, das ist klar.

In dem Zusammenhang kann man fragen, und das wäre eine Frage an den Genetiker (der die Frage nicht beantworten kann, denke ich): Welcher Anteil an genetischen Schädigungen kommt aus Inzestfällen? Ich denke, das ist verschwindend gering. Das ist so verschwindend gering, dass man die Frage stellen muss, ob

man diese paar Menschen wirklich so mit dem Strafrecht treiben muss. Darf eine Gesellschaft das tun? Ich sage: Nein.

Das erst so aufzuladen und dann die Beschuldigten und Angeklagten so vereinzelt dastehen zu lassen – damit kann man sich beschäftigen, um unter Umständen in Gesetzgebung, Rechtspolitik und Parlament einen ethischen Kode zu verankern. Es ist ja modern geworden, ethisches Handeln nicht nur bei der Polizei und anderen Einrichtungen zu verankern, sondern auch im Bundestag im Hinblick auf die Gesetzgebung.

### **Michael Wunder**

Herr Albrecht, darf ich auf die zweite Frage von Herrn Schockenhoff hinweisen? Ob das Schutzbedürfnis für die 18-Jährige bei einem inzestuösen Beziehungsbegehren des Vaters verringert würde, wenn der Paragraph fallen würde.

### **Hans-Jörg Albrecht**

Das kann man so oder so sehen; nachweisen kann man es nicht. Ich glaube nicht, dass durch den Wegfall des Paragraphen 173 die Schutzmöglichkeiten einer 18-, 19-, 20-Jährigen gegenüber Angreifern verringert oder verschlechtert würden. Die Situation, in der sich eine 18-, 19-Jährige befindet, wird nicht durch eine Ad-hoc-Konstellation bedingt, sondern erklärt sich aus einem Prozess. Ich kann mir schlecht vorstellen, dass sich eine Situation ergibt, in der die Abschaffung eines Tatbestandes in Handlungskalkülen und Entscheidungen eine Rolle spielen könnte.

### **Markus M. Nöthen**

Die Lebenswissenschaft oder die Sicht der Humangenetik war angesprochen. Aus Sicht der Humangenetik kann ich keine wirkliche Begründung für diesen Strafrechtstatbestand erkennen. Das liegt im Wesentlichen daran, dass sich die Humangenetik in ihren ethisch-normativen Bemühungen aufgrund der Geschichte von Konzepten wie Volksgesundheit wegbewegt hat und

sich eher am Wohl des Einzelnen orientiert. Wenn ich mir das praktisch vorstelle: In unserer genetischen Beratung machen wir keinen Unterschied, ob ein Paar aus einer Inzestbeziehung zu uns kommt oder nicht. Die Bemühungen und die Einstellung wären die gleichen wie eine Situation mit anderen genetischen Risiken. Daran orientiert sich unser Handeln und unsere ethisch-normativen Bemühungen in der Human-genetik.

### **Christiane Woopen**

Weil eine Frage das Verständnis und die Arbeit des Ethikrates angeht, liegen mir zwei Anmerkungen am Herzen. Die eine bezieht sich auf die Themenwahl. Der Ethikrat ist ein Gremium, das den Vorteil hat, sich nicht ausschließlich um Themen kümmern zu müssen, die die breite Masse betreffen. Viele unserer Themen sind für alle Menschen in dieser Gesellschaft unmittelbar relevant, denken wir nur an die Frage der Demenz oder die Zukunft der genetischen Diagnostik. Wir haben aber auch die Möglichkeit, uns mit Fragen zu befassen, um die sich vielleicht sonst keiner kümmert oder von denen nur wenige unmittelbar betroffen sind; dazu zählt die anonyme Kindesabgabe. Wie jetzt bei der Inzestfrage wurde auch dort die Frage gestellt: Wie viele sind eigentlich zahlenmäßig davon betroffen, ist das relevant genug?

Gleichwohl verstecken sich hinter diesen Fragen, die nur wenige betreffen, grundsätzliche ethische, rechtliche und gesellschaftspolitische Probleme, die es sich in dieser Grundsätzlichkeit anzuschauen lohnt. Deswegen fand ich unsere Entscheidung, uns diesem Thema zuzuwenden, durchaus richtig. Was wir damit machen, bleibt der Diskussion auch heute Nachmittag überlassen.

Das Zweite: Ich sehe den lebenswissenschaftlichen Bezug sehr wohl gegeben. Denn wenn – wir schreiben immerhin gerade eine Stellungnahme zur Zukunft der genetischen Diagnostik – mit dem Argument der Vererbung im Rahmen

dessen, was Herr Albrecht so schön „die kreative Kombination von Schutzzwecken“ genannt hat, und dem Argument der Volksgesundheit in grundlegende lebensbestimmende Beziehungsmuster eingegriffen wird, ist das auch eine Frage der Lebenswissenschaft. Man muss sie vielleicht dagegen verteidigen – aber das bleibt der Diskussion überlassen –, herangezogen zu werden für Entscheidungen, die einen in anderen wesentlichen Lebensbezügen massiv behindern.

### **Michael Wunder**

Wir haben noch eine Reihe von Wortmeldungen und somit ein großes Programm vor uns. Daher bitte ich um Kürze.

### **Prof. Dr. med. Claudia Wiesemann**

Den Gefallen kann ich Ihnen nicht tun, Herr Wunder (lacht), denn ich habe eine Reihe von Fragen zu einer Thematik, die ich in den Gesprächen zu wenig aufgegriffen gesehen habe.

Herr Albrecht, Sie betonten die mangelnde Schlüssigkeit dieser Verbotsnorm, die sich ausschließlich auf den vaginalen Geschlechtsverkehr bezieht. Nun gibt es eine plausible Erklärung dafür, weil nämlich auf diese Art und Weise ein Kind entstehen kann und damit die Folgen für das Kind oder die Kinder mitbedacht sind. Dazu bitte ich Sie, noch einmal Stellung zu beziehen, nicht nur zu den genetischen, sondern auch zu den anderen Folgen, beispielsweise von Diskriminierung, aber vielleicht zu weitergehenden Störungen und Schäden für das Kind oder die Kinder. Dabei hat mich bei dem Leipziger Fall erschüttert, dass durch das Verbot eine Familie zerstört wurde, weil der Vater ins Gefängnis gehen musste. Ich sehe durchaus diese auch für Kinder dramatische Seite.

Dann habe ich von Ihnen, Frau Jarzebowski, und von anderen Personen gehört – und das scheint mir plausibel –, dass es eine Art Glauben in die Wirksamkeit des Inzestverbotes gibt auch außerhalb einer Strafnorm, als ein sehr

wirkmächtiges und über die Geschichte hinweg geltendes Tabu. Frau Bramberger, Sie haben ausführlich und informativ unsere Fragen beantwortet, auch die Frage nach der Diskriminierung von Kindern. Sie sagen zu Recht, dass Diskriminierung eher eine Frage der gesellschaftlichen Reaktion ist und dass es denkbar wäre, dass – wie bei unehelichen Kindern – dies ein völlig normaler Tatbestand wird, wenn die Diskriminierung wegfällt, und es keine Rolle spielt, ob nun ein Kind unehelich ist oder vom Inzest kommt. Nun frage ich mich: Wenn Inzest ein derart universelles Tabu ist, warum sollen nicht auch schon Zehnjährige das spüren? Unabhängig von der realen Diskriminierung in einer Gesellschaft könnten sie durchaus ein Empfinden dafür haben, dass sie mit ihrer schieren Existenz gegen ein jahrtausendealtes Tabu verstoßen. Kinder fangen nicht erst mit 18 Jahren an, darüber nachzudenken, dass es so etwas wie ein Tabu gibt, im Gegenteil. Müsste dieser Aspekt nicht auch mit bedacht werden?

Jetzt meine dritte Frage. Ich fand es interessant, dass es in letzter Zeit eine Reihe von Verurteilungen gab, auch wenn es sehr wenig waren. Könnten Sie etwas dazu sagen, wer wie verurteilt wurde und wie die Umstände waren? Das kann ich nicht einschätzen.

**Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. Dr. theol. h. c. Eckhard Nagel**

Der letzten Frage schließe ich mich an, wobei ich von Ihnen, Herr Albrecht, gelernt habe, dass das deutsche Strafrecht noch Teile des Despotismus mit sich führt. Das war mir neu, das nehme ich von der heutigen Diskussion mit.

Sie haben in Ihren Ausführungen darauf hingewiesen, dass sich die rechtliche Komponente der Inzestproblematik im Wesentlichen auf Kinder bezieht, dass inzestuöse Beziehungen insbesondere mit Kindern vorhanden sind. Ihre Argumentation geht sicherlich nicht dahin, dass das nicht strafrechtlich verfolgt werden sollte, sondern dass es anderweitig abgedeckt ist – nur

damit ich Klarheit habe über Ihre Argumentation, was sich an dieser Stelle verändern sollte.

Ihren Punkt mit der Volksgesundheit kann ich nachvollziehen (vielleicht weil ich im Strafrecht keine ausreichenden Kenntnisse habe), denn die Problematik hat Herr Nöthen dargestellt: Es ist eindeutig, dass es im medizinischen Kontext eine gravierende Risikosituation darstellt, in inzestuösen Beziehungen Kinder miteinander zu bekommen; das ist für viele medizinische Risiken und Probleme nicht so eindeutig.

Deswegen ist meine Frage an Sie, Herr Nöthen: Man könnte das Bild verfolgen, dass die eindeutig vorhandenen Risiken sich durch moderne humangenetische pränatale Diagnostik vermindern ließen, also die Möglichkeit, dass Geschwister heute miteinander Kinder bekommen, wenn sie zum Beispiel die Präimplantationsdiagnostik nutzen würden. Ist das ein Bild, das sich am Horizont entwickeln könnte? Das nur, damit ich den Zusammenhang mit dem individuellen Risiko hinbekomme, denn das Thema Volksgesundheit spielt wohl tatsächlich keine Rolle mehr.

Eine Frage habe ich an Frau Bramberger zu Ihrer Betrachtung des historischen Kollektivs. Sie haben soziologisch argumentiert und gesagt: Das Bild des Menschen, zumindest im Kontext seiner Lebenszusammenhänge, ändert sich. Das ist ein natürlicher Ablauf: Unsere familiären, gesellschaftlichen Strukturen, Arbeitsstrukturen usw. verändern sich beständig. Darunter sollen sich auch solche aus der historischen Betrachtung herleitbaren Bilder verändern. Was ist aber die Folge? Ist es die fantastische androgyne Komponente, die Sie in der Literatur dargestellt haben? Ist das der Freiheitsgrad, den die Gesellschaft erlangt, wenn sie sich von dem Inzestverbot befreit? Ist dies das Bild, was Sie dargestellt haben? Oder aber ist es das Individuum, das bei Ihrer Betrachtung im Mittelpunkt stand, und weniger der gesellschaftliche Zusammenhang?

**Hans-Jörg Albrecht**

Die erste Frage betrifft das Bedenken der Folgen für die Kinder, die durch inzestuöse Beziehungen gezeugt wurden. Aus strafrechtlicher Perspektive kann ich mir keine Situation vorstellen, in der eine Person, die noch nicht geboren ist, geschützt werden soll, weil diese noch nicht geborene Person eine Schädigung aufweisen würde, die – darum kann sich das Strafrecht nicht kümmern. Das als Schutzidee zu sehen, die Personen, die noch nicht Rechtsträger sind, die allerdings, wenn sie Rechtsträger wären, an ihrer eigenen Existenz kein Interesse oder sich gegen ihre eigene Existenz wenden müssen – dazu gibt das Strafrecht nichts her.

Die zweite Frage betrifft die Wirksamkeit von Tabus. „Tabu“ ist ein starkes Wort. Es handelt sich um in der Regel mehr oder weniger wirksame Normen. Auch die Inzestnorm ist eine Norm und die Norm sagt, dass bestimmte Erwartungen in der Gesellschaft vorhanden sind. Diese werden relativ selten enttäuscht, aber sie werden enttäuscht. Das Tabu sagt nur: Es kommt vielleicht etwas seltener vor als bei anderen sozialen Normen. Diese Normen sind in unserer Gesellschaft offensichtlich sehr wirksam, und zwar unabhängig davon, ob eine Strafrechtsnorm das noch unterlegt. Denn es gibt keinerlei Hinweise, dass sich Frankreich und Deutschland unterscheiden im Hinblick auf das, was als Inzest in Paragraph 173 steckt.

Im Zusammenhang damit der Hinweis: Paragraph 173 erfasst nur einen kleinen Ausschnitt dessen, was durch Paragraph 176 zum sexuellen Missbrauch erfasst wird, der auch sexuelle Handlungen erfasst, die keinen Kontakt mit einer anderen Person voraussetzen. Der sexuelle Missbrauch geht in den Handlungen und vor allem im Strafraumen sehr weit.

In der heutigen Zeit muss auch überlegt werden, welchen Strafraumen Paragraph 173 mit sich bringt: Das Maximale sind drei Jahre. Das liegt im unteren Bereich dessen, was in der Gesell-

schaft als Strafraumen vorgehalten wird. Das grenzt etwa an Trunkenheit im Straßenverkehr, ist also kein Vergleich mit dem, was in den Strafbestimmungen gegen sexuelle Selbstbestimmung enthalten ist. Deshalb sage ich: Das, was durch Paragraph 176 abgedeckt wird, geht weit über das hinaus, was in Paragraph 173 – wenn man es auf die Kinder und Jugendlichen bezieht – erfasst werden könnte.

Wir haben keine Statistik. Wir haben nicht einmal in der polizeilichen Kriminalstatistik Hinweise auf Paragraph 173, geschweige denn zu einzelnen Untergruppen des Paragraphen 173. Auch das zeigt, dass schon vor langer Zeit das Interesse an Inzest verloren gegangen ist. Niemand kümmert sich darum. Wir haben keinerlei Möglichkeit, zu beobachten, wie häufig und warum es passiert. Wir wissen nur – das ist wahrscheinlich eher Zufall, dass es in der Strafverfolgungsstatistik verblieben ist –, wie viele Verurteilungen erfolgen. In der Regel sind das Geldstrafen und zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen, ganz selten eine unbedingte Freiheitsstrafe. Der Leipziger Fall hat eine unbedingte Freiheitsstrafe mit sich gebracht; das ist äußerst selten.

Wir führen in Freiburg eine Kohortenuntersuchung durch, untersuchen also Geburtskohorten im Hinblick auf polizeiliche Registrierung und justizielle Aburteilung. In einer Auswertung für das Bundesverfassungsgericht haben wir festgestellt, dass bezogen auf eine Geburtskohorte, also bis zum Alter von 36 bis 40 Jahren in Deutschland etwa drei, vier Registrierungen wegen Paragraph 173 erfolgen.

**Michael Wunder**

Im Jahr?

**Hans-Jörg Albrecht**

Nein, das ist die Lebenszeitprävalenz. Wir verfolgen eine Geburtskohorte und fragen, wie viele bis zum 38. Lebensjahr wegen Paragraph 173 registriert werden. Das sind etwa vier Personen.

Da können Sie sich vorstellen, welchen Stellenwert ein solcher Straftatbestand in der Gesellschaft hat. Ich sehe keine Berührungspunkte. Wir haben keine Informationen dazu, unter welchen Bedingungen es zur Anzeige kommt. Beim Leipziger Fall wurden zunächst ganz andere Mittel versucht: Das Jugendamt hat versucht, Frieden zu schaffen und die Leute auseinander zu bringen; das hat nicht geklappt. Als das zweite Kind da war, wurden erste polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen eingesetzt. Diese Entwicklung hat einen gewissen Offenbarungseid des Jugendamtes mit sich gebracht: Sie kamen nicht mehr weiter, wussten sich nicht mehr zu helfen und haben deshalb Strafanzeige erstattet.

Zur letzten Frage: der Volksgesundheit. Die Volksgesundheit ist an sich ein spannender Begriff. Es wird viel diskutiert, ob und inwieweit die Volksgesundheit durch Krankheiten und Krankheitsbilder, die durch Inzest verursacht sind, beeinflusst werden kann. Das ist eine interessante Frage. Wir haben keine richtigen Daten, um das einschätzen zu können. Wir können aber sagen, und das hatten Sie auch bestätigt: Das, was auf Inzest an Missbildungen, Krankheiten oder unter Umständen vorgezogenen Todesfällen zurückzuführen ist, spielt, wenn man die Volksgesundheit als summierte Gesundheit in der Gesellschaft versteht, für das Gesamtaufkommen an Gesundheit keine ausschlaggebende Rolle.

Wenn ich das als Begründung akzeptieren wollte, ist die Frage, auf welche Risiken für die Volksgesundheit ich mich im Strafrecht konzentriere: Auf das größte Risiko? Oder auf ein kleines Risiko, das aber durch bestimmte Debatten elegant als Straftatbestand in Kraft gesetzt werden kann?

Die Cannabisdiskussion ist in der Hinsicht interessant. Hier hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Es gab verschiedene Strafkammern in Deutschland, die sagten: Um Himmels willen, Cannabis auf der einen Seite, Tabak und

Alkohol auf der anderen Seite, wie soll man das ins Verhältnis bringen? Es gibt keine Todesfälle durch Cannabis, aber viele Todesfälle durch Tabak und Alkohol. Das Bundesverfassungsgericht, vor die Frage gestellt: Ist das Cannabisverbot verfassungswidrig?, hat gesagt: Es gibt tatsächlich viel mehr Tote durch Alkohol und Tabak, aber Alkohol und Tabak sind kulturell bei uns integriert und akzeptiert, und insoweit machen wir einen kleinen, aber bedeutenden Unterschied zwischen einer kulturell nicht integrierten und nicht akzeptierten Droge wie Cannabis, auf die keine großen Gesundheitsschäden zurückgehen, und einer kulturell integrierten Droge wie Alkohol, auf die große gesundheitliche Probleme zurückzuführen sind. Deshalb ist es dem Gesetzgeber erlaubt, das eine unter Strafe zu stellen und das andere ohne Strafe zu lassen. Diese Art von Differenzierung finden wir auch hier, und sie kommt dadurch, dass gesagt wird: Hier gibt es ein genetisches Risiko, es ist nicht so groß, auf der anderen Seite kommt auf ...

#### **Michael Wunder**

Herr Albrecht, ich muss Sie bitten, sich kurz zu fassen.

#### **Hans-Jörg Albrecht**

Die grundsätzliche Überlegung ist sicher klar geworden.

#### **Andrea Bramberger**

Frau Wiesemann, Sie hatten die Frage nach der Diskriminierung der Kinder gestellt und sie an mich gerichtet. Das ist eine brisante Frage, in den Erziehungswissenschaften sowieso. Wir beschäftigen uns in den Erziehungswissenschaften seit Jahrzehnten mit der Frage, wie man damit umgeht, dass Kinder aufgrund von Strukturkategorien wie *race*, *class*, *gender* usw. durch die Gesellschaft diskriminiert werden. Nun sehen wir auch in solchen Themenformen Potenzial für Diskriminierung, was – wie die Historie zeigt – die die unehelichen Kinder betrifft.

Wenn jemand anscheinend gegen gesellschaftliche Normen verstößt und in eine Randposition kommt, dann ist das – ich sehe das so wie Sie – von Anfang an so. Sie hatten zehnjährige Kinder erwähnt; bestimmt spüren diese Kinder die Randgruppenposition schon immer. Aus diesem Grund halte ich diese Frage auch für gesellschaftspolitisch relevant. Diese Kinder haben keine Möglichkeit, das individuell zu lösen. Aus diesem Grund hatte ich die beiden Theoretiker Giroux/Badinter genannt, die für eine Außenperspektive sprechen, damit dies wenigstens sichtbar wird und nicht im Hintergrund schwelt und man nicht weiß, was das Unwohlsein ausmacht. Diese Kinder können die Situation und den Grund für ihre Randpositionierung nicht einschätzen.

Ich kenne keine speziellen Fälle von Kindern aus Inzest oder Geschwisterinzest, aber so ist es grundsätzlich mit Randpositionen. Ich denke, man kann das übertragen.

#### **Michael Wunder**

Herr Nagel hatte noch nach der Perspektive der Änderungen gefragt.

#### **Andrea Bramberger**

Sie hatten diese Frage auch an mich gerichtet und gesagt: Historische Bilder sollen sich verändern. Ich würde als Sozialwissenschaftlerin nicht sagen, die Bilder sollen sich verändern, also die Frage nicht normativ anlegen, sondern sagen: Kollektive Bilder verändern sich. Sie haben recht, wenn Sie sagen, es ist ein Stück normative Idee dabei, weil die paradigmatische Positionierung, in welche Richtung man irgendwelche Bilder verändert, einer Handlungswissenschaft immanent ist.

Ich glaube, dass diese Frage nur subtil zu beantworten ist, denn wir haben keine Ziele in dieser Sache. In der Sozialwissenschaft gibt es nicht die Idee: Wir wollen, dass Inzest nicht mehr vorkommt, oder wir wollen, dass es vorkommt. So normativ wird dieses Thema in den

Sozialwissenschaften nicht angegangen. Das mag nicht unproblematisch sein, aber das geht Hand in der Hand mit dem Problem, dass in der Sozialwissenschaft nicht gelöst ist, wie man mit einer gesetzlichen Regelung umgeht. Mit dieser Kategorie ist schwer umzugehen; wir würden die Themen anders anlegen.

#### **Markus M. Nöthen**

Es war noch die Frage, inwieweit sich die Risiken durch entsprechende Diagnostik spezifizieren lassen. Das ist natürlich möglich. Durch entsprechende Sequenzierungstechnologien eröffnet sich hier ein breiterer Ansatz, um Risiken in einer solchen Konstellation genau zu spezifizieren. Das könnte man für eine Pränatal- oder Präimplantationsdiagnostik verwenden. Dadurch würde sich das Krankheitsrisiko für das Kind zum Zeitpunkt der Geburt vermindern lassen. Es gibt aber viele unbekannte Mechanismen, die man auf der molekularen Ebene bislang noch nicht identifiziert hat, sodass sich das Risiko dadurch nicht an das Basisrisiko angleichen wird.

#### **Wolf-Michael Catenhusen**

Ich habe zwei Fragen. Frau Professor Jarzebowski, Sie haben interessanterweise in Ihrem Beitrag das Thema Volksgesundheit, genetische Defekte gar nicht erwähnt. Deshalb meine Frage: Ist nach Ihrer kulturhistorischen Analyse das Thema Volksgesundheit, also genetische Risiken, ein typisch für das 19. und 20. Jahrhundert aufgesetztes Thema auf das Thema Inzest? Und war es vorher eigentlich ganz anders begründet, nämlich primär unter dem Stichpunkt Familie? Begehen wir vielleicht nicht sogar einen Fehler, das jetzt nur auf die Frage der Genetik zu kaprizieren? Hier hätte ich gerne eine historische Einordnung des Themas. Ich kann mich historisch nur an eine Sache erinnern, nämlich dass es in bestimmten Aristokratengruppen zu auffälligen Häufungen von Erbkrankheiten kam. Aber das wurde nie mit Geschwisterehen diskutiert, sondern mit der Frage von Inzest, also Verwandtschaftsehen. Das hat-

te keinen spezifischen Bezug zu unserem Thema.

Die zweite Frage: Herr Professor Albrecht, schön, dass Sie so leidenschaftlich für eine bestimmte Auffassung plädieren. Ich hätte gerne von Ihnen etwas zu den Handlungsalternativen gehört, deshalb frage ich Sie einfach. Für mich ist der größte Unterschied in den letzten zwanzig, dreißig Jahren, was die Frage Inzest angeht, dass sich offenkundig Fälle häufen, wo Menschen nicht voneinander wissen, wenn sie sich verlieben. Sie sind nicht zusammen aufgewachsen und haben keine familiären Beziehungen entwickelt. Wie weit kann man bei dem jetzigen Paragraphen solche Dinge in mildernde Umstände gießen? Inwieweit erlaubt der jetzige Paragraph eine einzelfallbezogene Abwägung, zum Beispiel wenn Kinder nie miteinander in einer Familie gelebt haben? Das gibt es ja häufiger, und wenn wir an die Reproduktionsmedizin denken, könnte das künftig noch ganz anders passieren.

#### **Ilhan Ilkilic**

Meine Fragen richten sich an drei Referenten, zunächst an Frau Jarzebowski. Sie haben für die Aufrechterhaltung des Inzestverbots plädiert und als Argumentationsgrundlage die Aufrechterhaltung der Grenzen zwischen Natur und Kultur genannt. Zwar gibt es in der europäisch-philosophischen Tradition eine sehr differenzierte Diskussion über dieses Thema, aber meine Frage ist, ob im Zeitalter der Postmoderne diese Grundlage noch haltbar ist.

Die zweite Frage: Als Ethiker würde ich gerne wissen, wie sich aus dieser Argumentation die Schlussfolgerung der Aufrechterhaltung des Inzestverbots ableiten lässt. Ist es in der Geschichte so, dass uns die normative Kraft der historischen Entwicklungen, die deskriptive Form der Normativität wirklich einen Soll-Zustand bringt?

Meine nächste Frage geht an Herrn Albrecht. Ich hatte Sie so verstanden, dass Geschwisterinzest religiös begründet ist. Wenn das der Fall ist, dass religiöse Normen den Geschwisterinzest fördern, würde ich gerne zur Information Belege von Ihnen hören.

Meine letzte Frage geht an Herrn Nöthen. Es ist ein Fakt, so berichten mir auch die Kollegen in Mainz aus der Praxis, dass in der humangenetischen Beratung Menschen mit türkischem oder muslimischem Migrationshintergrund überproportional vertreten sind. Ist das auch bei Ihnen der Fall? Und wenn ja, haben Sie ein bestimmtes humangenetisches Beratungskonzept im Sinne der Berücksichtigung dieser Verwandtschaftsehe als selbstverständliche kulturelle Praxis?

#### **Claudia Jarzebowski**

Die erste Frage richtete sich nach der Geschichte der Vorstellung von der Volksgesundheit. Die Biologisierung von Familie ist in der Tat eine Erfindung der Moderne des 19. Jahrhunderts. Die Vorstellung, dass Familie sich über Blutsverwandte, Abstammung definiert, bringt auch die Vorstellung mit sich, dass über diese Verunreinigung so etwas wie rassistische Schädigung eingeht. Das hat damit, was in der frühen Neuzeit vorlag, nichts zu tun und erweist sich deswegen als historisch und daher als diskutabel. Das finde ich ganz zentral.

Es ist richtig so; Sie haben vielleicht von der sogenannten Habsburger Sippe gehört, Karl V., die alle irgendwie komisch aussahen. Das Habsburger Haus hat über mehrere Generationen in Cousinen-Cousin-Beziehungen geheiratet. Wir Historiker und Historikerinnen sagen: Das hat ihnen geistig nicht geschadet, aber optisch (lacht). Weiter ging das Problem zunächst nicht. Hier gibt es also einen gewissen Denkspielraum, und das ist hilfreich.

Ich möchte in dem Zusammenhang gerne noch einmal auf die Frage nach der Wirkmächtigkeit

des Inzestverbots außerhalb der Strafnorm eingehen und Ihr Argument, Herr Albrecht, aufgreifen, was Sie mit den Zahlen gemacht haben. Die Zahlen sprechen nur eine Sprache. Sie sprechen nicht die Sprache dessen, was verhindert wird, oder dessen, was auf einer sozial wirksamen, vielleicht nicht klar, präzise, paragrafenmäßig benennbaren Ebene vermieden wird oder wo Verhalten so präfiguriert oder prästrukturiert, wie wir es mitbedenken sollten. So hatte ich Ihre Frage verstanden, das wollte ich noch einmal dialogisch zu bedenken geben.

Ein kurzer Satz zu den Geschwistern, die nicht voneinander wissen. Das ist eine romantische Vorstellung, die aus dem 18. Jahrhundert kommt und in schönen literarischen Texten bearbeitet wird; in dem Moment, wo der Übergriff stattfindet, springen sie ins Wasser oder bringen sich um. Es ist eine zum Tode verurteilte Praxis in der Literatur des 18. Jahrhunderts; das werden Sie sicherlich noch besser erklären können. Das ändert sich jetzt, aber die Geschwister, die nicht voneinander wissen, halte ich für eine ausgreifende literarische Fiktion. Auch der Leipziger Fall bietet Diskussionsstoff, inwieweit die beiden nicht voneinander wussten.

Zu Ihren Fragen, Herr Ilkic, Natur und Kultur. Ich stimme Ihnen zu: Das sind variable Grenzen. Auch das inzestuöse Begehren wurde mal in den Bereich der Kultur und mal in den Bereich der Natur verlegt. Das sind flexible Grenzen; insofern wird über so etwas wie ein Inzestverbot nicht inhaltlich etwas festgelegt. Es ist vielmehr ein symbolischer Referenzpunkt, über den gesellschaftliche und soziale, insbesondere innerfamiliäre Beziehungen organisiert werden. Da finde ich auch das Alter keinen besonders guten Ratgeber, denn 18 ist kein Schaltknopf. Das, was über dieses Verbot noch mitverhandelt wird an sozialer Organisation und gesellschaftlichen Zuordnungen und Zuweisungen dessen, was geht und nicht geht, was gehen soll und nicht gehen soll, verändert sich glücklicherweise.

Aber die Funktion und symbolische Kraft würde ich nach wie vor veranschlagen.

Zu Ihrer Frage nach der normativen Kraft der Geschichte. Ich habe dies über einen ziemlich langen Zeitraum – 600 Jahre – verfolgt und sehe, dass es eine kontinuierliche Bearbeitung, Veränderung und Historisierung des Inzestverbotes gibt, die mit einer hohen Elastizität ausgestattet ist. Das mag jetzt drastisch reduziert sein, aber normativ im Sinne von verbindlich würde ich auf keinen Fall sagen.

#### **Michael Wunder**

Ich fühle mich zu einer Richtigstellung aufgerufen, was die Jetztzeit angeht. Ich hatte gesagt, uns liegen neun oder zehn Meldungen vor. Alle Fälle wuchsen getrennt auf und kannten sich nicht von Kindheit an. Es unterteilt sich in Fälle, die in der Zeit, wo sie sich ineinander verlieben, schon von der Geschwisterlichkeit wissen, und Fälle, wo sie dies erst im Nachhinein erfahren.

#### **Claudia Jarzebowski**

Ich will nicht leugnen, dass es eine soziale Bezugsgröße gibt; auch in der frühen Neuzeit hat es Geschwister gegeben, die nicht voneinander wussten. Das war nicht die Aussage, sondern die Aussage war, welcher Legitimationsanspruch sich damit verbindet.

#### **Michael Wunder**

Ich hatte mich aufgerufen gefühlt, das zu sagen, als Sie sagten, dass die dann alle ins Wasser gingen.

#### **Claudia Jarzebowski**

In der Literatur.

#### **Michael Wunder**

Früher, gut. Das ist wohl der Unterschied zwischen der Geschichte oder dem Aufarbeiten in der Kunst und dem, was wir hier auch praktisch vorliegen haben.

**Hans-Jörg Albrecht**

Noch einmal kurz zur Volksgesundheit: Die Diskussion verändert sich in den Sechziger- und Siebzigerjahren insoweit, als Volksgesundheit ein Gemeinschaftsgut zum Ausdruck bringt, das vor dem Hintergrund der Entwicklung von Risikotatbeständen eine gewisse Rolle spielt. Ich habe vorher nicht umsonst die Betäubungsmittel angesprochen. Auch diese benötigen Begründungsfiguren, die vor allem eines mit sich bringen: den Ausschluss von Einwilligungsmöglichkeiten, den Ausschluss des Individuums im Verhältnis zu den Verletzungen, irgendetwas an Handlungen, Entscheidungen wirksam einsetzen zu können. Dafür ist das Gemeinschaftsgut von Bedeutung, denn das Gemeinschaftsgut ist nicht einwilligungsfähig. Das ist eine neue Diskussion, sind neue Diskurse, die sich hier ergeben und sich in den letzten vierzig Jahren entwickeln.

Die zweite Frage, die die Alternativen im Zusammenhang mit nicht zusammen aufwachsenden Geschwistern und der Entwicklung entsprechender Verbindungen betrifft: Diese Alternativen oder Reaktionsmöglichkeiten enthält auch das deutsche Strafrecht. Es gibt an sich keinen guten Grund, warum ein durchschnittlicher Fall eines inzestuösen Verhältnisses zur Anzeige kommen sollte. Solche Fälle konnten dann über Paragraph 153 erledigt werden. Ich gehe davon aus, dass die meisten der wenigen Fälle, die wir in unserer Untersuchung der Geburtskohorten identifizieren konnten, nach Paragraph 153 eingestellt wurden. Das ist eine flexible und unaufgeregte Art und Weise, mit diesen Fällen in der Justiz umzugehen. Das kommt offensichtlich dadurch, dass entweder an bestimmten Punkten administrative Maßnahmen nicht beachtet werden, auch der Einsatz von Strafrecht. Der Leipziger Fall ist, wenn man so will, ein typischer Fall des Wiederholungstäters, bei dem die Justiz, wenn er vor der Flinte sitzt, beim ersten Mal eine Geldstrafe verhängt, beim zweiten Mal eine

Freiheitsstrafe zur Bewährung, beim dritten Mal eine Freiheitsstrafe zur Bewährung und beim vierten Mal – wenn er es immer noch nicht kapiert – die unbedingte Freiheitsstrafe. Dieser Fall wäre wahrscheinlich von allen Beteiligten am liebsten geräuschlos erledigt worden; er konnte es aber nicht, weil sich die Betroffenen dagegen gesträubt haben.

Zur religiösen Begründung. Ich habe mit Religion nicht sonderlich viel zu tun. Es ging in dem Fall für die Darstellung vor dem Bundesverfassungsgericht nur darum, ob in den Systemen, die wir in den Vergleich einbezogen hatten, religiöse Begründungen heute noch eine Rolle spielen; das tun sie offensichtlich nicht. In den meisten Ländern sind die strafrechtlichen Diskurse nicht mehr durch den Rückgriff auf irgendwelche Lehrsätze oder Glaubensbekenntnisse geprägt, sondern durch rationale oder rational erscheinende Argumente und Diskurse wie zum Beispiel genetische Veränderungen.

Zur Frage der Kontrollierbarkeit der Auswirkungen von Strafrechtsnormen: Diese bietet im Zusammenhang mit Paragraph 173 nicht die besten Möglichkeiten, aber bessere Möglichkeiten als normalerweise vorhanden. Wenn ich Frankreich und Deutschland Tür an Tür nebeneinander sehe und beobachte, was auf der einen Seite mit Paragraph 173 passiert und auf der anderen Seite in einem Land, in einer Gesellschaft, die den entsprechenden Tatbestand nicht hat, und wenn ich das verallgemeinern kann auf die gesamte internationale Bühne – etwa die Hälfte der Systeme mit und die andere ohne diesen Straftatbestand –, dann kann ich mit gutem Grund sagen: Wenn da nicht irgendetwas Beobachtbares auftreten sollte, das diese Differenz begleitet, woher soll eine Wirkung des Paragraphen 173, auch wenn sie symbolisch ist, denn kommen und wie soll sie beobachtet werden? Das kann ich nur dadurch machen, indem ich die unterschiedlichen Systeme als Kontrollgruppe verstehe. Die Debatten und Diskurse sagen, dass

es hier keine großen oder keine Unterschiede gibt.

### **Markus M. Nöthen**

Herr Ilklic, Sie hatten nach Verwandtenbeziehungen und den resultierenden Risiken gefragt und ob diese in der humangenetischen Beratung gehäuft beraten werden. Das ist sicherlich so. Ich bin nicht explizit auf Risiken aus Verwandtenbeziehungen eingegangen, weil es hier nicht Thema ist, sondern nur im Vergleich zu Risiken, die sich aus einer speziellen Verwandtenbeziehungen, aus der Inzestbeziehung ergeben.

Verwandtenbeziehungen sind tägliches Brot in der genetischen Beratung; hier finden sich gehäuft bestimmte ethnische oder kulturelle Hintergründe bei den Patienten und den Familien. Das ist richtig. Inwieweit gehen wir darauf ein? In der Humangenetik können wir auf unser Fach relativ stolz sein, da wir uns in der genetischen Beratung in fast einmaliger oder außergewöhnlicher Weise in der Medizin Zeit für den Patienten nehmen. Wir sprechen mit dem Patienten und den Familien durchschnittlich eine Stunde. Das ist für die Medizin nahezu einmalig. Wir haben in diesem Rahmen auch Zeit – und das ist auch unser Ziel –, den jeweiligen kulturellen Hintergrund zu verstehen. Oberstes Ziel ist natürlich die Aufklärung, aber unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes. Das findet in der Humangenetik im Vergleich zu vielen anderen medizinischen Disziplinen in sehr vorbildlicher Weise statt.

### **Prof. Dr. iur. Wolfram Höfling**

Mir liegt es fern, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu verteidigen; das gilt insbesondere für den eugenischen Subtext dieser Begründung, der in der Tat hoch kritikwürdig ist. Aber die Stellungnahme von Herrn Albrecht fordert mich doch etwas heraus. In der Tat ist es nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes, systemimmanent punktuell, nämlich im-

mer nur dann, wenn ein Antrag oder eine Verfassungsbeschwerde kommt, das Strafgesetzbuch zu durchforsten und sich als der weise Strafgesetzgeber zu gerieren. Das ist nicht seine Aufgabe, deshalb finde ich das Ergebnis gut vertretbar.

Dass Herr Hassemer als Vorsitzender des Senats und Vizepräsident in seiner letzten großen Entscheidung eine so große Niederlage erlitten hat, hat dazu geführt, dass auch sein Sondervotum vielleicht etwas überschießend ausgefallen ist. Jedenfalls scheint es mir überzogen, den Despotismusvorwurf an das deutsche Strafrecht gerade auf den Paragraphen 173 zu fokussieren.

Eines ist jedenfalls richtig: Aus dem Umstand, dass andere zivilisatorische Staaten so etwas wie Paragraph 173 nicht kennen, führt kein logischer Schluss zu der These, dass wir diesen Paragraphen abschaffen müssten. Ich habe kein Herzblut dafür oder dagegen, aber finde, dass man das kritisch betrachten muss.

Dann möchte ich zu einem Punkt etwas sagen, weil dies eine beliebte Strafrechtsdiskussion ist: In aller Regel hält man es für gut, dass Straftatbestände fragmentarisch sind. Sie sollen eben nicht umfassend alles erfassen. Ausgerechnet bei Paragraph 173 sagt man jetzt: Da wird nur der Beischlaf erfasst, das ist fragmentarisch. Das ist nicht einsichtig. Es ist fragmentarisch; damit sollte man zufrieden sein. Ich glaube mit Frau Wiesemann, dass es einen guten Grund gibt, warum es genau darauf beschränkt ist: Wenn man den eigentlichen und – wie ich finde – einzigen legitimen Strafrechtsgrund für diese Norm erkennt, dann ist es die Familie und dass es vielleicht eine zu große Zumutung für Familienmitglieder ist, mit so unterschiedlichen Rollen zurechtzukommen. Wenn dann noch aus solch einer Verbindung ein Kind entsteht, ist es eine doppelte Herausforderung an die Rollen, die ein solches Kind in der Familie wahrnimmt. Da geht es nicht um Eugenik, sondern um die Institution dieser Familie und die darin enthaltene Rollen-

tauglichkeit. Das halte ich für einen legitimen Ansatz. Der Strafgesetzgeber ist nicht verpflichtet, das abzuschaffen.

Deshalb noch etwas zu Frau Woopen: Ich finde es richtig, dass wir uns mit solchen Minderheitsthemen befassen. Aber man sollte sich darauf beschränken, was für uns im größeren Kontext von Bedeutung ist, und das scheint mir zu sein, dass wir vehement gegen eine eugenische Diktion in diesem Zusammenhang sind. Das ist der übergreifende Gesichtspunkt; da gibt es nichts zu beschönigen, so kann man das heute nicht mehr begründen. Aber darüber hinaus gibt es nur begrenzt Dinge, die uns veranlassen sollten, derart ausführlich für die Abschaffung oder Beibehaltung dieser Norm zu kämpfen. Aber das können wir untereinander machen.

#### **Prof. Dr. iur. Jochen Taupitz**

Meine Frage an Herrn Albrecht schließt unmittelbar an das an, was Herr Höfling gesagt hat, aber auch an die Frage von Frau Wiesemann. Sind Sie wirklich der Ansicht, dass die Wahrung des Kindeswohls eines zukünftigen heute noch nicht geborenes Kindes kein legitimer Strafzweck ist? Ich frage deshalb, weil zahlreiche Normen des Embryonenschutzgesetzes vom Gesetzgeber genau auf diese Begründung gestützt werden, konkret: Für mich hat das Klonverbot allein den Grund, dass man Manipulationen macht, die ein zukünftiges Kind einem hohen Risiko genetischer Schädigung aussetzen, und dieses Klonverbot hat deshalb seine Berechtigung, um das zu verhindern im Hinblick auf das zukünftige Wohl eines heute noch nicht geborenen Kindes. Deswegen meine ich: Wenn ein Risiko besteht – und es ist immer die Frage, wie stark das Kindeswohl durch eine bestimmte Maßnahme gefährdet ist –, dann ist das Kindeswohl sehr wohl in die Betrachtung einzubeziehen.

Die zweite Frage richtet sich Sie und an Frau Jarzebowski. Herr Albrecht, Sie haben uns in Ihrer Statistik vorgeführt, dass es früher eine sehr

große Zahl von Verurteilungen gab. Ich habe um die tausend aus Ihrer Grafik entnommen. Sind das die Inzestfälle, über die wir heute reden? Kann man heute noch nachvollziehen, welche Inzestfälle das sind? Wenn es die sind, müsste Frau Jarzebowski erklären, wieso es damals so viele Verurteilungen gegeben hat. Verurteilungen sind nur die Spitze des Eisberges, das haben Sie auch gesagt; viele Fälle kommen nicht zur Anzeige. Wenn es also damals pro Jahr so viele Verurteilungen gab, dann scheint es ja doch wohl ein gesellschaftlich relevantes Problem zu sein. Das ging aus Ihren Ausführungen, Frau Jarzebowski, aber nicht hervor. Sie müssten vielleicht untereinander abgleichen, ob diese Zahlen richtig sind und wie man sie zu interpretieren hat.

Die dritte Frage an Sie, Frau Jarzebowski: Ich habe mich etwas gewundert, dass Sie auf die Frage von Frau Riedel gesagt haben, dass heute in der Diskussion die Berechtigung dieser Strafnorm (Paragraf 173 Strafgesetzbuch) und die Berechtigung des Inzestverbotes zu sehr vermischt wird. Ich hatte Ihren Vortrag aber gerade so verstanden, dass Sie zum Ausdruck bringen wollten: Die symbolische Bedeutung des Inzestverbotes und damit auch die symbolische Bedeutung dieser Strafnorm ist so groß, dass man um Himmels willen die Finger davon lassen sollte, diese Strafnorm jetzt aufzuheben. Denn dadurch geht die Symbolik verloren. Während Ihres Vortrags hab ich mir überlegt: Es ist für einen Gesetzgeber aber sehr gefährlich, wenn er bei der Symbolik, die in der Gesellschaft ohnehin herrscht – Sie haben ja gesagt, das Verbot ist gesellschaftlich breit verankert –, jetzt noch einen draufsetzt und ein Strafrechtsverbot formuliert; davon kommt er nicht wieder herunter. Denn wenn immer er diese Strafnorm oder andere Verbote (zum Beispiel Eheverbote, die wir ja auch in unserer Gesellschaft haben) und Normen aufheben will, darf er das nicht tun, weil dann die Symbolik weg ist oder jedenfalls unterminiert wird.

Könnten Sie diesen Widerspruch in Ihrem Vortrag zwischen der einen Seite (die Strafnorm darf nicht aufgehoben werden, damit es bei der symbolischen Bedeutung des Inzestverbotes bleibt) und der anderen Seite (man vermischt heute in der Diskussion zu sehr, ob die Strafnorm aufgehoben werden soll oder nicht) einmal aufklären?

**Dr. phil. Peter Radtke**

Wenn ich die einzelnen Argumente zusammenfasse, sind es in erster Linie zwei: Schutz der Familie (wobei dies ein Idealbild von gesellschaftlicher Struktur ist) und Schutz der Volksgesundheit. Mich interessiert dabei vor allem die Volksgesundheit. Spätestens 1974 ist das Erbgesundheitsgesetz außer Kraft gesetzt, in einigen Ländern schon früher. Inwieweit wird das hier unterlaufen? Denn wenn ich als erbgeschädigter Betroffener mich entscheide, mit meiner Partnerin ein Kind zu zeugen, dann ist das jederzeit legitim, kann nicht unter Strafe gestellt werden. Zum Beispiel haben wir die Fälle von Gehörlosen; viele gehörlose Eltern haben gern gehörlose Kinder, weil sie im Familienverband bleiben.

Für mich ist die Befassung des Ethikrates mit dem Inzestverbot auch deshalb von Bedeutung, weil es weit über den Kreis der von Inzest betroffenen Personen hinausgeht. Selbst wenn es nur ein kleiner Kreis wäre, wäre dies meines Erachtens ausreichend, dass man sich mit einem solchen Problem befasst. Aber darüber hinaus hat es auch die Frage: Wie steht es mit Volksgesundheit? Auf der einen Seite wird dieses Gesetz nicht mehr angewandt, auf der anderen Seite aber offensichtlich als Argumentation benutzt.

**Ulrike Riedel**

Noch einmal zum Bundesverfassungsgericht, was Herr Höfling eben angesprochen hat. Wir haben in unserem Fragenkatalog ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht darum geht,

ob diese Strafnorm verfassungsgemäß ist oder nicht. Das ist entschieden. Man mag es gut finden oder nicht, aber das ist entschieden. Worum es geht, ist, ob der Gesetzgeber trotzdem die Strafnorm aufheben oder ändern kann, wenn er der Ansicht ist, dass das für die Betroffenen sonst unangemessen und unzumutbar ist.

Frau Woopen hat es eben schon angesprochen: Die Betroffenen haben sich auch an uns gewendet, weil sie nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichtes niemanden mehr haben, der sich um ihre Probleme und ihre Belange, die sie aufgrund dieser Strafnorm haben, kümmert. Daher ist es legitim, wenn sich der Ethikrat damit befasst. Ob wir das noch weiter gehend als heute machen, ist eine interne Frage.

Die Betroffenen, die wir angehört haben und von denen wir auch Berichte angefordert haben, sind alles Menschen, die sich im Erwachsenenalter auf die Suche nach ihren Halbgeschwistern gemacht haben, weil sie erfahren haben, dass ihre Eltern vorher schon einmal verheiratet waren und sie Halbgeschwister haben. Es ist kein Fall dabei, wo sich zwei verliebt haben, ohne zu wissen, dass sie Halbgeschwister sind. Und sie haben auch allesamt keine Kinder; sie haben Kinder aus früheren Ehen, aber zusammen keine Kinder.

Ich glaube, dass dieses Problem der Kinder hier etwas überbetont wird. Dieser Leipziger Fall war ein absoluter Ausnahmefall. Nach meinen Recherchen sind Inzestkinder, die auftauchen, Kinder aus Missbrauchssituationen, wo der Vater die Tochter missbraucht hat und daraus Kinder entstanden sind. Außer diesem Leipziger Fall ist mir kein Fall bekannt geworden, dass es Kinder aus freiwilligen Beziehungen von Halbgeschwistern gibt, die erwachsen sind und einvernehmlich miteinander sexuelle Beziehungen haben. Das noch einmal zur Bedeutung der Kinder und des Paragraphen 173.

Herr Albrecht hat den Paragraphen 153 angesprochen; ich habe eine Frage an Herrn Albrecht, ob das tatsächlich in der Praxis ein Ausweg sein kann, wenn man den Straftatbestand beibehält. Denn soweit ich die Betroffenenberichte ausgewertet habe, ist es so, dass allein durch die Existenz dieses Paragraphen ein Drohpotenzial entsteht. Zum Beispiel hat ein Vater seinen Sohn wegen Inzest angezeigt; sie waren verkracht und der Vater hat ihn angezeigt, weil er erfahren hat, dass dieser Sohn eine Beziehung zu seiner Halbschwester aus einer früheren Ehe dieses Vaters hatte. Das Drohpotenzial ergibt sich allein aus Paragraph 173.

In der Praxis kann man die Bestrafung abwenden, indem man sagt – und das geschieht auch in den Fällen, in denen es zur Anzeige kommt –, dass man halt keinen vaginalverkehr praktiziert hat, sondern andere Arten des sexuellen Umgangs; dann wird man sofort freigesprochen. Also brauchen wir noch nicht einmal den Paragraphen 153 oder die Einstellung, sondern dann ist eben halt ein Freispruch gegeben. Aber noch einmal: Wäre der Paragraph 153 ein Ausweg für die Betroffenen, die sich durch diesen Paragraphen dem Druck von Verwandten und einem theoretischen Druck ausgesetzt fühlen?

### **Prof. Dr. iur. Silja Vöneky**

Zwei Bemerkungen und eine Frage an Frau Bramberger. Die erste Bemerkung unterstützt den Punkt von Frau Riedel: Es ist nicht Aufgabe des Ethikrates, die Urteile von zuständigen Gerichten zu kommentieren; unsere Prämissen sind die Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, und nur in dem Spielraum, der hier eröffnet ist, kann sich unsere Arbeit und diese Anhörung bewegen.

Der zweite Punkt: Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht plädiere ich dafür, den changierenden Begriff der Volksgesundheit nicht zu verwenden, sondern ihn durch den Begriff Gesundheit der Bevölkerung zu ersetzen. Denn das legitime Ziel

des Gesundheitsschutzes wird abgeleitet aus dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, dem Individualgrundrecht. Insofern finde ich dieses Gemeingut der Volksgesundheit verfassungsrechtlich mit dem Begriff Volksgesundheit nicht treffend gefasst, sondern er sollte durch den Begriff der Gesundheit der Bevölkerung ersetzt werden.

Frau Bramberger, Sie hatten auf Elemente deliberativer Demokratie verwiesen. Meine ketzerische Frage: Glauben Sie wirklich, dass sich die Einstellung zum Inzestverbot verändern würde, wenn Elemente deliberativer Demokratie vermehrt eingesetzt würden? Denn wir haben auch in anderen Vorträgen gehört, dass es einen breiten Konsens in Bezug auf diese Tabuisierung und in Bezug auf dieses Verbot gibt. Deswegen glaube ich, dass das uns das nicht weiterhelfen würde.

### **Michael Wunder**

Soweit die Fragen aus dem Ethikrat. Ich möchte unsere Referentinnen und Referenten bitten, ihre Antworten mit einer Schlussbemerkung zu versehen.

### **Claudia Jarzebowski**

Eine Frage von Herrn Taupitz war an mich gerichtet: Warum gab es in der frühen Neuzeit so wenige Verurteilungen? Das wird noch dramatischer, wenn wir uns ansehen, wer eigentlich verurteilt wurde. Von diesen 400 Fällen im Zeitraum von sechzig Jahren in Kurmark, Neumark und Preußisch-Schlesien – also Orte, die recht eng an dem Ort anliegen, an dem wir heute sind –, haben es nur sechs oder acht Vater-Tochter-Beziehungen bis vor ein Gericht geschafft. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Was sie von den Beziehungen unterscheidet, die ansonsten in Schwager-Schwägerin-, Cousin-Cousinen-Beziehungen usw. vor Gericht gestellt worden sind, ist, dass es hier nicht zu Schwangerschaften gekommen ist, das heißt, dass die sozialen Regulationsmechanismen vorher ge-

griffen haben; das war auch meine These in der Arbeit. Das lag nicht an dem Alter der Töchter – sie konnten vom Alter her durchaus Kinder bekommen –, sondern offensichtlich haben andere Mechanismen gegriffen. Weiter lässt sich da nicht spekulieren, das ist das Ende der Erkenntnis, also das Ende der Fahnenstange für historische Erkenntnisse.

Der Kontext, in dem solche inzestuösen Beziehungen auffällig geworden sind, variiert historisch. Es gibt europaweit keine Untersuchungen dazu, was wann für verfolgungswürdig gehalten wurde oder was vielleicht anders geregelt wurde, indem es vor lokalen Gerichtsbarkeiten, Kirchengerichten, durch die Pfarrer oder so geklärt wurde.

Zu Ihrer zweiten Frage nach dem Widerspruch. Ich würde es nicht Widerspruch nennen, sondern eine deutlich ambivalente Grundhaltung zu dieser Frage. Es schlägt in beide Richtungen aus; das lässt sich nicht anders machen. Das eine ist die historische Perspektive; aus dieser würde ich nie sagen, dass der Inzestparagraf bleiben muss oder nicht fallen darf oder so etwas; das würde ich mir nicht anmaßen. Aus historischer Perspektive ist er nach wie vor vertretbar. Wenn man es aber interdisziplinär diskutiert, wie wir das heute tun, gibt es Varianten. Aber das ist nicht meine Aufgabe.

Insofern wäre mein Schlussplädoyer, die möglichen Folgen, was es bedeutet, den Paragrafen aufzuheben (und die Betroffenenperspektive hat auch zwei Seiten: die, die von der Liebe betroffen sind, und die, die von ihrem Gegenteil betroffen sind), gründlich abzuwägen, bevor über so eine Empfehlung entschieden wird, die eventuell nicht auf der Tagesordnung steht – denn was fehlt uns, wenn es ihn nicht mehr gibt?

### **Andrea Bramberger**

Sie fragten, ob ich wirklich glaube, dass *deliberative democracy* etwas ändern würde. Ja, das glaube ich. Denn sie ist die Antwort darauf,

jenen eine Stimme zu geben, die ansonsten in den kollektiven Bildern wenig vertreten sind. Zugleich legt die aktuelle Dekonstruktion von Familie, die in den Generational Studies festgestellt wird, es nahe, die Frage auf breiter Basis zu diskutieren.

### **Hans-Jörg Albrecht**

Kurz zur Frage des Ermessens des Gesetzgebers und zum fragmentarischen Charakter des Strafrechts. Beide Grundsätze sind richtig und sollten akzeptiert werden. Das Ermessen des Gesetzgebers ist bei der Strafrechtssetzung deutlich und wird von niemandem in Zweifel gezogen. Aber im Zusammenhang mit Paragraph 173 geht es nicht darum, dass hier fragmentarische Einschränkungen erfolgt sind, sondern dass offensichtlich im Zusammenhang mit Tatbestandsmerkmalen und Begründungsfiguren Probleme auftreten, die einen kreativen Umgang mit den Interessen bedingen. Denn die Begründungen sind jeweils abhängig davon, welche Tatbestandsmerkmale ich herausziehe. Der Familienschutz ist dann löchrig, wenn ich die unter 18-Jährigen – also die, die wesentlicher Bestandteil einer Familie sind – aus dem Tatbestand herausfallen lasse; das ist eine ungewöhnliche Sache. Auf der anderen Seite habe ich dann Schwierigkeiten, an Familienschutz zu denken, wenn ich mich nur auf den Beischlaf konzentriere und alle anderen sexuellen Handlungen frei lasse, denn auch das ist nicht eindeutig ausgerichtet. Dafür passt nur die genetische Figur als Begründung dieser Einschränkung. Es ist ein Tatbestand, der nicht eindeutig durch ein Rechtsgut bestimmt wird, sondern in seinen verschiedenen Facetten jeweils andere Rechtsgüter aufgreift und versucht, eine schlüssige Begründung zu finden, was meines Erachtens nicht möglich ist.

Zur Frage nach der Berücksichtigung des Kindeswohls und zukünftiger Rechtsgutträger. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man zu sinnvollen Ergebnissen kommt, wenn man den Schutz

der Interessen noch nicht existierender Rechtsgutträger aus strafrechtlicher Perspektive betrachtet. Die einzige Abwägung, die meiner Ansicht nach sinnvoll wäre, ist, ob unter bestimmten Bedingungen ein menschliches Leben geschaffen werden soll oder nicht, ob also diese Entscheidung aus dem freien Bereich der Entscheidungen herausgenommen und unter gewissen Zwang gesetzt wird. Da wäre ich sehr vorsichtig.

Die Frage der Entwicklung der Verurteilungen hängt stark davon ab, wie die Statistiken zusammenkommen, welche Zählweisen eingeführt werden und welche Veränderungen im Tatbestand auftreten. Es gibt zwischen 1900 und 2010 Veränderungen im Tatbestand, die teilweise erklären, warum es so wenig Verurteilungen gibt. Außerdem kommt es in den Sechzigerjahren und verstärkt in den Siebzigerjahren zur Einführung von Opportunitätseinstellungen, die bewirken, dass die Verurteilungszahlen in verschiedenen Bereichen einbrechen.

Man kann diskutieren, ob aus einer bestimmten Anzahl von Verurteilungen auf ein soziales Problem geschlossen werden kann, entweder für die Familie oder für die Gesundheit der deutschen Bevölkerung. Es gibt eine entsprechende Entwicklung bei der Zahl der Verurteilungen wegen Homosexualität und Ehebruch; auch das geht stark zurück. In diesen Bereichen hat offensichtlich ein Rückzug stattgefunden, der zu einer drastischen Reduzierung der Zahl der Verurteilungen geführt hat.

Paragraf 153 wird als Ausweg aus Konfliktlagen verstanden, wie in verschiedenen Fällen, die sich in der Praxis ergeben können. Es ist klar, dass Paragraf 153 die Problematik des Straftatbestandes der Androhung von Strafe und hieraus resultierender negativer Folgen nicht aufgreift. Es ist eine lange Auseinandersetzung, die auch im Bundesverfassungsgericht zu anderen Entscheidungen geführt hat, ob man mit der Einstellungsmöglichkeit eine Lösung schaffen

kann dafür, dass der Tatbestand an bestimmten Stellen einfach zu weit geht. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber diese Möglichkeit eingeräumt und erklärt, dass dadurch auch bestimmte Bedenken wegen Verhältnis- oder Unverhältnismäßigkeit ausgeräumt werden können. Ich sehe die Probleme, die mit Paragraf 153 verbunden sind: das Drohpotenzial und das erpresserische Potenzial. All das kommt im Zuge der grundsätzlichen Strafbarkeit und kann sich zum Nachteil der Betroffenen auswirken.

## Schlusswort

Dr. Michael Wunder · Mitglied des Deutschen Ethikrates

Da Sie so lange gesprochen haben, haben Sie es sich selbst und mir erspart, dass mein Schlusswort sehr lang wird. Ich darf an erster Stelle für den gesamten Ethikrat unseren Referentinnen und Referenten danken für ihre Beiträge und ihre schriftlichen Einlassungen, die uns vorliegen. Wir kommen gegebenenfalls darauf zurück und werden noch einiges zu diskutieren haben, damit wir das, was wir heute gehört haben, nicht nur verstehen, sondern auch zueinander bringen.

Es war wirklich ein interdisziplinärer Dialog. Das ist mir persönlich besonders an der Frage des Tabus klar geworden; es lohnt sich, über das Tabu auf sozialwissenschaftliche und auf rechtliche Weise noch zu sprechen. Eine Frage wird sicherlich die sein, inwieweit eine Gesetzesänderung eine destabilisierende Wirkung auf das Tabu hat, oder umgekehrt, inwieweit wir davon ausgehen können, dass die Aufrechterhaltung eines Gesetzes wichtiger ist zur Aufrechterhaltung des Tabus als das, was es als Druck in die Lebenssituation der Betroffenen hineinbringt. Dies werden wir abzuwägen haben.

Einigkeit besteht sicherlich in dem, was Herr Professor Höfling und andere erwähnt haben:

Der eugenische Begründungshintergrund ist für uns obsolet und muss zurückgewiesen werden.

Die Frage von Frau Wiesemann hat auf das Kindeswohl abgehoben. Auch wenn es hier keine große Anzahl von Kindern gibt, muss statt des eugenischen Hintergrundes die Zukunft der etwaigen Kinder diskutiert und mit einbezogen werden.

Das sind meine Direkteindrücke. Ich danke noch einmal allen herzlich, beende diese Diskussion und verweise darauf, dass wir intern das Thema noch einmal genauestens bewerten und betrachten müssen. Vielen herzlichen Dank.